

## **Werk**

**Titel:** Abschiedt der Römischen Kaiserlichen Maiestat/ und gemeiner Stände/ auff dem Reic...

**Verlag:** Behem

**Ort:** Meyntz

**Jahr:** 1582

**Kollektion:** Juridica

**Werk Id:** PPN565124269

**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN565124269> | LOG\_0004

**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=565124269>

## **Terms and Conditions**

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## **Contact**

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen  
Germany  
Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)



# Er Rudolf

I

der Ander / von Gottes gnaden Erwählter Römischer Kaiser / zu allenzeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungern / Behaim / Dalmatien / Croatien vnd Sclauonien / etc. König / Erzherzog zu Osterreich / Herzog zu Burgundt / zu Brabant / zu Steyr / zu Kärnten / zu Crain / zu Lützburg / zu Würtemberg / Ober vnd Nider Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggrau des Heiligen Römischen Reichs zu Burgaw / zu Märhern / Ober vnd Nider Lausnitz / Gefürstet Graff zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfierdt / zu Kyburg vnd zu Görz / etc. Landtgrau in Elsas / Herz auff der Windischen Marck / zu Portenaw / vnd zu Salins / etc. Bekennen vnd thun kundt gegen allermenniglichen / Wiewol wir nach eintretung vnserer Kaiserlichen Regierung / gleich nach tödtlichem abgang weilandt Kaiser Maximilians des Andern / vnser geliebten Herrn Vatters (Gott seligster gedächtnus) alle vnser gedanken / mühe vnd arbeit dahin angewendet / damit im heiligen Römischen Reich / vnserm geliebten Vatterlandt / guet / bestendig / friedtlich wesen erhalten / vnd dargegen alle antrawende innerliche vnd eusserliche gefärlichkeiten zeitlich vorkommen / oder auch niedergelegt werden möchten.

¶ So sind wir doch von mehr orten glaubhaff

## Abchiedt zu Augspurg/

hafftig berichtet/ Nach dem der friedtlich anstand/ so  
höchstgedachter vnser geliebter Herz Vatter / Kais  
ser Maximilian/ Anno/ 20. Sibenzig sechs / mit dem  
Türcken auffgericht/ zu ende lauffet / das auß aller  
handt eynkommenen anzaigungen vnnnd bericht vast  
vngewis/ was verners mit ihme zur continuation des  
friedens zuerhandlen / Daher wir in sorgen stehen ei  
nes Türckischen gewaltigen vberzugs/ in vnsern Hun  
gerischen vnd Osterreichischen Landtschafften/ Dar  
umb hochnötig vnser Gränzhäuser vnd frontier/  
mit päwen / Kriegfleuten vnd andern nottürfften  
besser zunersehen / zustercken / vnd vns sonsten zum  
fall des besorgten vberzugs gefast zu machen.

**¶** Wann nun neben diesem auch die innere  
liche vnruben in den Burgundischen Vnderlanden/  
noch nit auffhören / darunder wir gleichwol zum an  
dermal gütliche handlung / auß Kaiserlichem ampt  
färnemen lassen/ so doch nit allein one feur ht zerschlas  
gen/ sonder es seind die sachen je lenger je mehr zu dero  
noch vor augen schwebender gefährlicher weitte  
rung gerahen. Dieweil wir dann darneben vnser  
innert / das noch andere mehr landen/ vns vnnnd dem  
heiligen Reich mit der that vorenthalten werden:  
Gleichfals was bedencken vns von vnsern/ zu den järe  
lichen Visitationen vnser Kaiserlichen Cammerges  
richts abgeordneten Kaiserlichen Commissarien, vnd  
andern Visitatorn, wie auch von denselben Collegio,  
zu mehrer befürderung der Iusticien zu vnderschied  
lichen zeiten zugefertigt. Verners wie hochnötig  
auch

## im Jar 1582. auffgericht. 2

auch seye / daß einmal vnser vnd des heiligen Reichs  
Matricul, nach erledigung gesuchter Moderation, vnd  
dihero interponirter Appellation sachen/vermög des  
10 nechst zu Franckfort Anno/2c. Sibenzig siben/vnd  
Anno/2c. Sibenzig acht zu Wormbs gemachter De-  
putation Abschiedt/endlich ergenget / vnd richtig ge-  
nacht würde / Vnd lezlich / daß auch nochmals das  
wolbedacht Münz Edict mit seinen verbesserungen  
nit allenthalben mit durchgehender handthabung  
volnzogen/Vnd was dann dergleichen mehr wichtis-  
ge sachen im heiligen Reich zu expediren beuor vnd  
fürgefallen.

¶ Derhalben zu notwendiger gebürlicher ab-  
helffung derselben gefährlichen vnd schweren händel/  
haben wir auff gutachten vnd rath vnserer vnd des  
heiligen Reichs Churfürsten/eingemeine Reichs ver-  
samblung/auff den 22. Aprilis nechsthin/in vnserer vnd  
des heiligen Reichsstatt Augspurg einzukommen be-  
nennen vnd aufschreiben lassen / Wiewol vnserer per-  
sönliche ankunfft bis in den Monat Iunius, von wegen  
eingefallner vnuersehentlicher verhinderungen / wi-  
der vnsern willen sich verzogen.

¶ Als wir nun daselbsthin durch Göttliche ver-  
leihung glücklich ankommen/auch vnserer vnd des hei-  
ligen Reichs Chur vnd Fürsten/neben andern Stän-  
den / in guter anzal persönlich / dann auch der andern  
A ij abge

## Abschiedt zu Augspurg /

abgefertigte Räte vnd pottschaften gehorsamblich daselbsten erschienen / Haben wir am 3. Julij oberzele des heiligen Reichs hohe obliegen / vnd vorwesende gefährlichkeiten ihnen in gemainem Reichsrath außführlich fürtragen / vnd darüber ire wolmainende getrewe bedencfen vns zueröffnen / gnedigst begert vnd gesunnen.

¶ Da nun solche wichtige sachen in berathschlagung gezogen / vnd darvon zu reden / angefangen / haben die anwesende Churfürsten / Fürsten vnd Stände / zusamt der andern abgesandten Räten vnd pottschaften / so wol auß vnserm angehörten bericht / bey vnserm ersten Articul außgefürt / als auch sonst auß denen vergangner zeit erfahren gefährlichkeiten / sich der gepür erinnert / wie es nachmals eine gelegenheit mit den betrangten landen vnd Christen auff den Hungarischen vnd Osterreichischen Confinien, gegen den Türckischen gränizen vnd gewaltigen einbrechen.

¶ Wann dann dem heiligen Reich vnd gemainer Christenheit nit wenig daran gelegen / daß angeführte betrangte Christen vnd landen ( dieweil ihnen solchem Türckischen zunehmenden gewalt allain widerstandt zuthun / nit wol möglich ) nit allerding hülf vnd trostlos zulassen / Als haben sie die Stände vnd abgesandten / vns zu freuntlichem vnd vnderthänigstem gefallen / dann auch angemelten betrübt angeessenen Christen zu tröstlicher mitleidender hülf / vnd

## im Jar 1582. auffgericht. 3

vnd endtlich zu verhütung gemeiner antrauwender gefahr des heiligen Reichs sich dahin verglichen **V.** monat an gelt/auff den einfachen Römerzug/nach eines jeden gepürlichen anschlag/zur harrlichen defensiff hülff/in grober gangbarer güldenener oder silbernen Reichs Münz/in fünff Jaren/zu Franckfurt/Nürnberg/Regenspurg/Augsburg/oder Leipzig/daselbsten hinder Burgermaister vnd Raht/ gegen empfangung gebürlicher vrkündt/vns richtig zubezahlen vnd zuerlegen/dergestalt/das jedes Jars/daran **V.** monat zu zweyen zielen/Nemblich das erst ziel auff Sonntag Letaræ, im Jar/2c. 83. **V.** Monat/das ander ziel auff Natiuitatis Mariæ, im selben Jar auch **V.** monat/vnd also weiters hinauß/bis ins Jar achtzig sieben einschließlich (so in summa angeregte **V.** monat machen) völliglich bey peen der Acht oder priuation, darauff gegen den seumigen ahn vnserm Kaiserlichen Cammergericht/durch vnsern Fiscal zum fürderlichsten zu verfahren/erlegt werden sollen.

**V** Verrers/ da innerhalb obgemelter fünff jaren/der Türck ein kriegshör herausser schicken/vnd die Hungerische oder andere anreinende Christliche landen/mit einem hauptkrieg angreifen würde (darfür doch Gott zubitten) auff solchen fall haben mehr gerürte Stände vnd abgesandten sich dahin verglichen/neben den vorigen **V.** monaten/nach **V.** monat zur eilenden hülff (das seind **V.** monat im selben Jar/auch auff beyde benante ziel / Letaræ vnd Natiuitatis Mariæ, vnd bey oben comminirter peen vnd processen vns mithülfflich zuerlegen.

## Abschiedt zu Augspurg/

**I** Doch mit diesem vorbehalt/im fall innerhalb solcher fünf jaren/kein Türckischer vberzug/als nechst gehört / eruolgen würde / So sollen die bemelte 17. Monat zur eilenden hülff in euentum bewilligt / auch gefallen / vnd die Stände daran nichts zu erlegen schuldig sein/Auch derentwegen ire vnderthanen zur mithülfflicher Contribution (daruon hernach meldung beschicht) vnbelegt lassen.

**I** Welche von wegen aller Churfürsten / Fürsten vnd Stände/vns vnd vnsern betrangten Christlichen Königreichen vnd landenmitleidenliche eingewilligte beharliche/vñ in euentum auch eilende hülff/haben wir zu sonderm gnedigen wolgefallen angenommen/ Seind auch dessen erpietens / alle mögliche vorsehung zuthun/damit die Stände vnd vnderthanen im heiligen Reich / vor den vngepürlichen landtverderblichen ahn / durch vnd abzügen / musterplätz vnd andern thatlichen handlungen / so vnsern vnd des Reichs Abschieden zu wider fürgenommen werden möchten / von vns der gepür geschützt / vnd deren geübriget sein mögen/ Neben dem auch / so viel immer an vns/menniglich bey gleich vnd recht/auch auffgerichteten Religion vnd prophanfrieden geschützt/ gehandt habt / vnd niemandt denselben zugegen / beschwert werden soll.

¶ Vnd

# im Jar 1582. auffgericht. 4

**I** Vnd nach dem diese ansehenliche hülff  
laistung / ein allgemein notwendigis werck / so den  
hochbetrangten Christlichen landen / der gefährlichs  
heit am nechsten gelegen / zutrost vnd mitleidenlicher  
hülff / vnd dann menniglichen hohen vnd nidern stans  
des / auch allen vnd jeden vnderthanen / jr leib vnd lās  
ben / haab vnd güter / für das gewulich vberfallen /  
verhergen vnd verderbendes mächtigen Türcken (so  
vnser Christlichen glaubens abgesagter verfolger)  
zuversichern / von vns gnediglich gesucht / auch von  
Churfürsten / Fürsten vnd andern gemeinen Stāns  
den / also notwendig bewilligt worden / Vnd aber  
denselben (als die hiebevor mercklich vnd kündtlich  
beschwert) solche beharliche / auch in euentum / eilende  
hülffen / auß iren aignen Cammergütern vnd einkoms  
men / allein zulaiſten vnd abzurichten vnerschwingo  
lich fallen will / So soll es derwegen einer jeden Ob  
rigkeit / wie rechtmessig herkommen / vnd recht ist / dar  
über dann niemandt mit der that zubeschweren / freys  
stehen vnd zugelassen sein / ihre vnderthanen / geistlich  
vnd weltlich / die seyen exempt oder nicht exempt, ges  
freyet oder nit gefreyet / niemandt aufgenommen / der  
halb mit steuer zubelegen / doch höher vnd weiters  
nit / dann souerz sich einer jeden Obrigkeit gepürende  
anlag erstrecken würdt / Vnd dann das den vnder  
thanen zuuorderst aigentlich vnd außtrücklich diese  
hülff kundtbar gemacht werde / Indeme auch die Ob  
rigkeit die verarmbte vnderthanen / mit abforderung  
der Contribution, so viel möglichen zubedencken wer  
den wissen.

**I** Vnd



## 4 Abschiedt zu Augspurg/

**G** Und demnach sollen die vnderthanen/auff ersuchung ihrer Obrigkeit / jeder sein gepürnuß vnwaigerlich darzu geben/vnd zu bezalen schuldig sein/Vnd insonderheit sollen die Capituln bey den hohen Stifften/wie auch derselben vnderthanen ihren Erzbischoffen vnd Bischoffen / dergleichen die Städte vnd ire eyngeseffene Bürger / auch die vermögende Hospitallien/vnd was dergleichen mehr/so Churfürsten/Fürsten vnd andern Ständen / ohne mittel vnderworffen seind/denselben in dieser hülff auch zu steuer kommen/Ohnuerhindert aller verträge/obligation, statuten, gebräuchen/gewonheiten vnd herkommen / so einig Stifft oder Statt mit ihren Erzbischoffen/Bischoffen/Fürsten vnd Obrigkeiten in diesen fällen haben/anziehen vnd fürwenden möchten.

**G** Und ob wol in etlichen vorigen vnsern vnd des Reichs Abschieden/ ebenmäßige vernehmung vnd Constitution, als nechst gemelt/zu dergleichen gemeinen Reichssteuren/ vnwaigerlich einzubringen / auch verleibt / vnd derselben ohne alles verwidern oder verziehen/zugehorsamen / allen vnd jeden vnderthanen von vns mit ernst gebotten worden / Doch die weil etliche auf denselben/solcher vnser vnd des heiligen Reichs satzungen zu wider/ire schuldige hülff ihrer Oberkeit selbst nit dargeben wollen / Welches dann nit allein denselben Ständen ( denen sie ohne mittel vnderworffen ) zu sonderm nachtheil gelanget / sonder darauf man sich auch zubefahren/das sie in dieser hochnötigen anlag hülff vnd rettung vnserer Christlichen

# im Jar 1582. auffgericht. 5

lichen Königreichen/landen / vnd des heiligen Reichs  
Teutscher Nation / vnser gemainen Vatterlands/  
gegen dem Tyrannischen vbermächtigen Türckischen  
gewaldt/sich auch jeztmals vnserm vnd des heiligen  
Reichs gemainen beschluß widersetzen möchten/daher  
vo dann iren Herren vnd obern / mit andern ihren ge-  
horsamen vnderthanen / diese stattliche hülff allain  
zulaißen/desto beschwerlicher fallen würde.

**I** Dieweil dann in dieser allgemain hochnöthi-  
gen Contribution niemandt zuverschonen/Vnd in son-  
derhait keine einrede / entschuldigung / verzug / noch  
weniger verwaigerung jemand zuverstatten/Als ha-  
ben wir vns mit Churfürsten/Fürsten vnd Ständen/  
auch der abwesenden Rächten vnd Pottschaften/ vnd  
sie hinwider sich mit vns verglichen/ Setzen vnd wöls-  
len / auff den fall gemelte oder andere vnderthanen  
dieser Constitution nit gehorsambten/ sonder irer O-  
brigkeit sich in deme widersetzen / oder auch der selben  
ire anlagen / zu angestelten Terminen vnd zielen nit  
liefern würden / daß sie als dann dardurch in poenam  
dupli. mit der that vnwidersprechlich gefallen / Vnd  
also ire anlagen gedoppelt ihrer Obrigkeit zubezahlen  
schuldig sein/auch darzu von irer Obrigkeit durch ge-  
pürliche mittel vnd wege vermöget / vnd angehalten  
werden sollen.

**I** Darwider auch an vnserm Kaiserlichen Cam-  
B  
mera

## Abschiedt zu Augspurg /

mergericht kaine procesß denselben vngehorsamen / oder seumigen vnderthanen gegen irer Obrigkeit / erkant werden sollen / Aber dargegen mögen die Churfürsten / Fürsten vnd Stände / solcher verwaigerung oder widersetzung wegen / gegen iren vnderthanen / an ermeltem Cammergerichte / zu einbringung dero gepürlichen anlagen vnd verwürckter poenæ dupli, Mandata poenalia ad soluendum, &c. mit angehendter laudung / wie recht darzuthun / daß sie ire schuldigkeit / wie jetzo angemelt / ihrer Obrigkeit selbst erlegt / oder zusehen vnd hören / sich auch in diese comminirte peen zu erkleren / erlangen / Darumb Cammerrichter vnd Beysitzer inen auch auff ir ansuchen solche gepürliche Proceß erkennen / darauff fürderlich / mit abkürzung aller verzügalicheit / verfahren / vnd was recht ist / ergehen lassen sollen.

¶ Weiters / nachdem die erfahrung mitbringt / daß in vorigen bewilligten vnd auffgelegten Reichs Contributionen, die gehorsambe Stände zu angesetzten Terminen / ire gepürnuß entricht / aber etliche andere in nit geringer anzahl / in der bezahlung sich seumig erzaigt / vnd dieselbige so lang verzogen / biß sie etwann durch fiscälische processen darzu getrungen worden / so gleichwol auch ihre zeit vnd weil erforderen. Wann dann solche langsame vngleiche bezahlung in nothfällen zuvorab hochschädlich / da man gegen solchem mächtigen Erbfeindt / zeitliche / beständige gegenwöhr ( mit starcker besizung vnd erparung

## Im Jar 1582. auffgericht. 6

erpawung der Ortuestungen / Flecken vnd ganzer  
Frontier / vnd dann mit gueter vorsehung aller ande-  
rer notwendigkeiten ) anordnen / vnd brauchen soll  
vnd muß / So setzen / ordnen vnd wollen wir zu erhal-  
tung gepürlicher gleichheit / da einiger Stande / wer  
der auch seye / sein gepür auffgesetzte ziel nit erlegen /  
sonder sich daran vngheorsam erzeigen würde / daß  
derselbig damit in die peen der Acht / oder priuation  
gefallen sein / Auch vnser Fiscal Cammerprocurator  
gegen denselben ladung zusehen vnd zuhören / sich in  
die verwürckte peen zuerkleren / zc. aufbringen / vnd  
darauß ganz schleunig verfahren soll. Darumb auch  
vnserm Cammerichter vnd Bessitzern hiemit beboh-  
len wirt / in solchem fürderlich zu procediren / vnd kei-  
ne verzüglicheit zu verstaten.

**G** Damit dann auch nit nötig / gegen den seumis-  
gen auff alle vnd jede verfallene ziel / jedesmals durch  
vnsern Fiscal newe proces aufzubringen / vnd mit new-  
wem vnkosten verkündigen zulassen / soll vnser Fiscal  
in dieser sondern Reichssteuer / in der ersten ladung die  
ganze eingewilligte hulff / vnd alle ziel außtrücklich  
benennen vnd setzen lassen. Da dann solliche ladung ein-  
mal gegen den seumigen verkündiget vnd reproducirt,  
soll er darnach dieselbige zu allen folgenden erschei-  
nenden zielen repetiren, vnd also verner darauß der  
gepür procediren.

## Abschiedt zu Augspurg

¶ Darneben soll auch Cammerichter vnd Bey-  
sitzer macht haben/nach gelegenheit der vmbständen/  
vnd zu richtiger einbringung der anlagen/ die seumis-  
gen an statt verwürckter Acht oder priuation, allain  
in die ansehenliche geltpeen ( so auch ipso iure dem  
Landtfrieden einuerleibt ) zu declariren, vnd darauff  
zur schleunigen Execution, wie auch im Reichsabs-  
chiedt zu Speyer / Anno / 1c. 70. publicirt, im Vers.  
( Es sollen auch Cammerichter / 1c. ) versehen / mit  
recht verfahren.

¶ Damit dann vnser Fiscalprocurator wissen  
möge/welche Stände ire gepürnuß zum jeden ziel er-  
legt/oder aber daran seumig worden/ sollen die ober-  
nante verordnete Legstätte auch schuldig sein/nach  
aufgang eines jeden Termins / innerhalb dreyer oder  
vier wochen/vnserm Fiscal eine verzeichnuß/was ein  
jeder Standt bey jnen erlegt / vnfaumblich zuzeferti-  
gen/darnach er sich seines tragenden ampts gegen den  
seumigen/ohne respect der personen / der gepür zuge-  
brauchen.

¶ Wann auch in dieser allgemainen hochnöthi-  
gen hülfleistung niemandt gefreyet sein kan / so sollen  
auch die jenige Stände/so durch andere aufgezogen/  
vnd nit in possessione vel quasi libertatis seind/ein jeder  
sein gepürende anlag / neben andern Ständen/ ver-  
möß des heiligen Reichs anschlag / entweder selbst  
ent-

## im Jar 1582. auffgericht. 7

entrichten/oder aber sie die aufziehende Stände vor sie zu bezahlen schuldig sein / Doch den Exempten, oder aufziehenden Ständen / in andern fällen an ihrer gerechtigkeit nichts benommen.

¶ Gleichfals / dieweil etliche Stände des heiligen Reichs / Geistlichen oder Weltlichen standes / so hievor im heiligen Reich ihre anlagen gehabt / vnd contribuir haben / nunmehr in abgang komen / gleichwol derselben landen / leuth vnd güter vom Reich her rühret / vnd demselben ohne mittel vnderworffen / von andern Ständen besizlich eingenommen worden seind / sollen auch dieselbige / als jezige Inhabere / darvon die gepürende anlagen / zur jezigen steuer ohnwaigerlich / als von andern Ständen oben statuirt, abrichten vnd bezahlen.

¶ Wir wollen auch zu besterckung solcher notwendiger defension, mit den Han vnd Seestätten handeln lassen / vnd sie dahin vermögen / ire hülfliche steuer auch darzugeben / doch den Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / sonst an iren herbrachten Ober vnd gerechtigkeiten dardurch nichts benommen.

## Abschiedt zu Augspurg /

¶ Dann weiters wöllen wir auch nit vnderlassen / die freye Ritterschafft / vns vnd dem heiligen Reich ohne mittel vnderworffen / zu erfordern / das sie zu derselben hülff / gegen vnserm gemainen Feindt sich auch mitleidentlich vnd hülfflich zuerzaigen / vns beschwert sein wolten.

¶ Wie dann auch die Aydtsgenossen / vnd andere Christliche Potentaten von vns ersucht werden sollen / zu dieser gemainen not vnd rettung der Christlichen landen / auß Christlicher liebe vnd mitleiden / ire mögliche hülff auch darneben zu erzaigen.

¶ Vnd nachdem etliche Stände / so in vnsern ober vnd nider Osterreichischen landen begüet seind / sich ab deme beschweren / da sie die bewilligte steuer / nach des heiligen Reichs anschlag darlegen / das sie desto weniger nit / berürter irer güter halb / auch in vnsern Osterreichischen landen / vnd also mit doppelter steuer an beyden orten belegt werden solten / Also seind wir auff gemainer anwesenden Ständen / auch Räten vnd pottschafften vorpittlichs anlangen / dessen gnedigsten erpietens / in diesem so gnedigst vns zu beweisen / damit dieselbige Stände vber alt herkommen / zur vngepär nit beschwert werden sollen.

¶ Wir

# im Jar 1582. auffgericht. 8

¶ Wir seind auch dieses gnedigsten willens vnd erpietens/solche fleissige vorsehung zuthun/damit die jederzeit erlegte Reichsteuren / mindert anderstwo hin/dann zur notwendiger defension vnserer Christlichen landen vnd Confinien, gegen dem Türckischen gewaltigen einprechen angewendet: Dann auch / damit die päß vnd vestungen auff den gränizen/ mit guten kriegsleuten/Teutschen vnd andern / besser besetzt vnd gesterckt/auch mit gepäwen/geschütz/artolorey/proviant/ vnd andern notwendigen dingen / fürderlich versehen / den Soldaten vnd Kriegsleuten ire besoldung / durch die verordnete Beuelchhaber / nit an eigennützigem gesuch oder wahren/ sonder an baarem guten gelt/zur gepürlichenzeit / ohnabzüglich bezahlt / auch sonsten ihnen guete proviant in billichem wehrt/nach gelegenheit zugeschafft / vnd in deme allem gewisse richtige ordnung / mit sonderer fleissiger auffsicht/gehalten werde.

¶ Vnd demnach bey jezigem Reichstag/ der Durchlechtig Hochgehohrner / vnser freundlicher lieber Vetter / Erzherzog Carl zu Osterreich/ den anwesenden Ständen / Rächten vnd Pottschaften / von wegen seiner Liebdt dreyen Landtschafften/ Steyr/Kärndten vnd Crain kläglich fürbracht/welchermassen dieselbige angränizende landen vnd vnderthanen/so wol als andere vnserer Crabatische vnd Windische landtschafften / vom Türckischen kriegsvolck



## 8 Abschiedt zu Augspurg /

vold mit gewaltigen auffällen / plündern / fahen / vnd andern vberlästigen thätlichkeiten / für vnd für beschwert vnd angriffen werden / 2c. Darumb ire Liebden auch bey gemainen Ständen des heiligen Reichs / vmb mitleidenliche Christliche hülff vnd rettung / freundlich vnd gnediglich angesucht / 2c. Wann nun solche betrangte landen vnd vnderthanen / vnserm Kaiserlichen schutz vnd schirm auch verwandt / vnd derhalben ire L. von inen / den Ständen / Räten vnd pottschaften an vns gewiesen worden seind / dergestalt / das obgerürte ihrer L. beschwerte landen vnd vnderthanen / dieser bewilligter Reichssteuren / nach gelegenheit vnd weitte derselben gränzen / proportionabiliter mithülfflich zugeniessen / vnd sich zu erfreuen haben solten. So seind wir dessen Kaiserlichen gnedigsten gemüts vnd erpietens / in anwendung vnd aufthailung angeregter beharlicher hülff / vns gegen ire L. vnd derselben landen dermassen freundlich zu erzaigen / das dieselbigen sich ainiger vngleichheit nit zubeklagen.

¶ Wir wollen darneben auch vnvergessen sein / auff solche mittel vnd wege zugedencken / wie nachmals ein löblicher Ritter Orden / ahn vnd auff den Christlichen Confinien, gegen dem Türckischen einzuprechen / zu rettung der hochbelästigten Christen / füglich anzustellen / auch mit guter ordnung / vnderhaltung vnd andern notwendigkeiten zu versehen.

Nach

# im Jar 1582. auffgericht. 9

**I** Nach erledigung des ersten Articuls von der Türckischen Contribution, haben mehr gedachte Churfürsten/ Fürsten vnd Stände / neben den Räten vnd abgesandten/ auch darnon / was wir zum andern / von den innerlichen vnruben / sonderlich der Nider Burgundischen landen / gnediglich proponiren lassen/ in gemeinem Rath tractirt / vnd ihr wolmainendt bedencken / wie denselben in einem oder andern wege rath zuschaffen / vns gehorsamblich referirt vnd eröffnet/ so wir bis auff weitere gelegenheit vnd nachdencken beruhen vnd bleiben lassen.

**I** Wann aber das verdächtig im heiligen Reich fergangen schädlich practiciren / der ausländischen Fürsten vnd Gesandten / dann auch das vnzimblich werben/ an vnd durchziehen / mit allain vns / vnd dem heiligen Reich gang verkleinerlich / sonder auch allhandt vnrube vnd anhang / leichtsamb verursachen kan/ Also haben wir vns / mit den anwesenden Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen / auch der abwesenden abgesandten Räten vnd pottschaften / dahin verglichen / Setzen vnd ordnen darauff / das nemblich so wol die Kraifobristen / zu vnd nachgeordneten in iren Kraissen/ als auch ein jeder Standt vnd Obrigkeit in ihren landen vnd Gepieten / auff solch sorglich verdächtig practiciren/ bestellen vnd werben / fleissig auffmerckens haben / vnd dargegen gepürlich einsehens fürnehmen soll/ wie in vnserm vnd des heiligen Reichs Abschiedt / Anno/ 20. 55. allhie publiciert / im  
E Vers.

## Abschiedt zu Augspurg/

Vers. (Wir setzen/ordnen/wöllen vnd gepieten auch/  
etc.) vnd im folgenden Vers. (Das auch die Obrige  
Teiten/2c.) hailfamllich versehen: vnd im Reichs Des  
putation Abschiedt/Anno/2c. 64. Vers. Wiewol auch  
in der Executions Ordnung/2c.) Vers. (Vnd dann  
bey ebenmessiger vermeidung/2c.) Vers. (Demnach  
so declariren vnd erkleren wir /2c.) vnd Vers. (Vnd  
damit diesen/2c.) widerumb erholet / gebessert / vnd  
bey hohen prenen/solchem allem gehorsamblich zuges  
leben/gepotten worden ist.

¶ Welche löbliche Satzungen wir auch hiemit  
zugewisserer erinnerung / vnd nachrichtung erwies  
dert / vnd denselben durchaus mit schuldiger gehors  
samb nachzusetzen / einem jeden hohen vnd nidern  
standts gnediglich vermahnet / vnd aufferlegt haben  
wöllen.

¶ Vernerz/ Ob wol im heiligen Reich Teuts  
scher Nation / von alters diese Freyhait gebraucht/  
frembden Potentaten/vmb ehr vnd ruhm/ mit ritter  
lichen löblichen thaten/ohne alles belaidigen / so wol  
vnserer/ als auch des heiligen Reichs / dessen angehö  
rigen Ständen / Vnderthanen vnd Schirmsvera  
wandten/zu dienen. Dieweil aber solche freyheit/bey  
diesen

# im Jar 1582. auffgericht. 10

diesen vnrurwigen zeitten / von etlichen zuviel miß-  
braucht / auch dieselbige vnser / vnd des heiligen  
Reichs wolbedachte Constitutiones, so zu abschaf-  
fung solches mißbrauchs / in etlichen Reichs Abschie-  
den / sonderlich zu Speyer / im Jar /zc. 70. vnd volz-  
gendts zu Regenspurg / im Jar 76. publicirt, in vers-  
geß gerachten wöllen / Also haben wir vast nützlich/  
vnd nötig geachtet / mit fürgehendem rath vnd bewil-  
ligen aller Ständen vnd abgesandten / solche ange-  
regte Speyerisch vnd Regenspurgische verabschie-  
dungen allhie zu repetiren, einzuleiden / vnd das den-  
selben nachmals / von einem jeden hohen vnd nidern  
standts gepürliche volge gelaistert werden soll / auß  
Kaiserlicher autoritet zu benehlen.

**E** Demnach setzen/ordnen vnd wöllen wir / das  
hinsüro ein jeder frembder Potentat / wer der auch  
sey / so im heiligen Reich Kriegfleut werben lassen  
wölle / zuvorderst bey vns / als Römischen Kaiser/  
darumb ansuchen solle / mit anstrücklicher vermel-  
dung / wie viel Kriegfleut er bestellen lassen wölle/  
welche die Obristen/Rittmaister vnd Hauptleut sein/  
Darneben diese erklerung vnd zusag thun / das solch  
Kriegsvold wider vns / vnd des heiligen Reichs  
Churfürsten / Fürsten / Stände / Vnderthanen vnd  
Schirmsverwandten nit gebraucht werden / Auch  
in den an/durch vnd abzügen / niemandt beschweren/  
was sie verprauchen zahlen / Kein Musterplatz/nach  
musterung / gleichfals kein abdanken oder trennen in

C ij des

## 91 Abschiedt zu Augspurg/

des heiligen Reichs/vñ dessen angehörigen schirms-  
verwandten grundt/boden vnd Obrigkeit fürgenom-  
men werden/sondern außserhalb desselben solches als  
les beschehen soll.

¶ Die Obristen / Rittmaister / Haupt vnd an-  
dere beuelchsleut/die seyen hohen vnd nidern stands/  
so frembden Potentaten Teutsch Kriegsvoldt zu wer-  
ben begeren/die sollen allwegen (es habe der Potens-  
tat bey vns ansuchens/wie oben verlaut/gethan oder  
nit) schuldig sein/ehe vnd zuvor sie ainige Kriegslent  
annemmen/vnd in anzug bringen / vns solches jr vor-  
haben auch zuverstendigen/Nemlich/welchen Potens-  
taten / vnd wie viel Kriegsvoldt sie werben / vnd in  
anzug bringen wöllen/mit versprächnuß/das der Mus-  
terplatz vñ musterung/außerhalb des heiligen Reichs  
vnd dessen angehörigen schirmsverwandten grund-  
boden vnd Obrigkeit gehalten werden / die Kriegs-  
leut iren fuess auff des Reichs vnd dessen angehörigen  
schirmsverwandten boden / keines wegs / es sey de-  
fensiue oder offensiue, mit gegenwöhr oder angreifen/  
setzen/Auch ehe sie widerumb im abziehen/des Reichs  
vnd dessen schirmsverwandten boden langem / ges-  
trennet / ainzig oder rottenweiß / aber hauffenweiß  
kaines wegs ziehen sollen / Vnd dann / das sie genug-  
samb verbürgte Caution, mit Ständen im Reich ges-  
essen/vermög des Reichs Abschieden / den Kraißob-  
risten/zu vnd nachgeordneten/inderen Kraiß vnd lan-  
den geworben / oder der ahn vnd durchzug fürgehen  
möcht/zuvorderst thun wöllen.

¶ Dar

## im Jar 1582. auffgericht. II

**I** Darauff sie dann bey denselben Kraißobristen / zu vnd nachgeordneten / auch sich zuvorderst anzeigen / ire habende Bestallung glaubwürdig in originali fürzaigen / demselben gleichen bericht vnd versprichnuß / wie vns beschehen / thun / darzu genugsame Caution durch bürgschafft / mit Reichsständen im Reich gefessen / inhalt angeregter Abschieden / in massen hernach wörtlich volgt / erstatten sollen.

**I** Wir N. oder ich N. Thun kundt vnd bekennen mit diesem Brieff / Nachdem N. König / oder Potentat / mich als seinen bestelten Obristen / Rittmeister / Hauptman / oder N. Benelchsmann angelanget / im heiligen Reich Teutscher Nation N. Reutter / oder faesvoldt in bestallung auff vnd anzunehmen / Auch solches der Römischen Kaiserlichen Maiestat / vnserm allergnedigsten Herrn / zuvorderst / nach inhalt des heiligen Reichs Abschiedt zu Speyer / im jar der minderzal 70. vnd Anno 76. zu Regenspurg publicirt, in vnderthänigkeit verständiget habe / neben erprietung alles das jenig zuthun vnd zulaissten / was mir jetztangeregte vnd andere Reichs Abschieden aufflegen thun / Das ich solchem nach auff heut dato N. Kraißobristen / zu vñ nachgeordneten / in deren Kraiß vnd landen ich zuwerben / oder das kriegsvoldt durch / an oder zu zufären vorhabens bin / bey waren worten / treuen vñ glauben / nebē vorzaigung meiner habenden

## II Abschiedt zu Augspurg/

original bestallung / zugesagt vnd versprochen habe /  
auch in krafft dieses Brieffs zusage vnd verspriche  
vestiglich. Zumersten / Das diese Kriegfleut / wider  
höchstgedachte Kaiserliche Maiestat / 2c. des heilighen  
Reichs Churfürsten / Fürsten / Stände / Vnderthanen /  
schutz vnd schirms verwandten / keines wegs dienen /  
noch jren sueß auff des heiligen Reichs / vnd dessen  
Schirms verwandten boden / kainerley vrsachen wegen /  
es sey defensiue oder offensiue, das ist / gegenwörlich  
oder mit belaidigen / mit setzen / oder sonst dargegen  
sich brauchen lassen sollen / noch wöllen. Zum andern /  
Das sie auch zu jren an vnd durchzügen / niemandt  
belaidigen / beschädigen noch beschweren / auch nit  
hauffen / sonder ainzig vnd Rottenweiss / als lang sie  
des Reichs / vnd dessen Schirms verwandten boden  
berühren / ziehen / die vnderthanen mit schädlichem  
stilliegen nit beschweren / was sie verbrauchen /  
bezahlen sollen / darfür ich auch selbst hauptschuldner  
vnd bezahler sein will / Darumb will ich auch in den  
ahn vnd durchzügen / bey einer jeden Rott / einen  
Rottmeister / oder einen andern an seine statt verordnen /  
so seinen Namen an orten vnd enden / da sie durchziehen /  
angeben soll / Damit man wissen möge / das ich das  
Kriegsvolk geworben / Vnd da es sich vngepürlich  
verhielte / mich darumb anzusprechen habe. Zum dritten /  
Das kein Musterplatz noch mustering / innerhalb des  
Reichs / oder dessen Schirms verwandten boden / durch  
mich fürgenommen werden soll / oder / da es einander  
zuthun vnderstünde / kaine Kriegfleut dahin fahren /  
noch beschaiden / Auch mit darahn sein / vnd selbst  
darfür hauffen / das das abdancken vnd trennen des  
Kriegsvolcks / ehe vnd zuvor es des heiligen Reichs /  
vnd dessen Schirms verwandten

im Jar 1582. auffgericht. 12

verwandten boden widerumb erraicht / beschehen /  
Vnd dann in annemung die Kriegsfleut dahin weisen /  
daß sie auch sonsten in allen dingen / des heilige Reichs  
Landfrieden / Satzungen vnd Abschieden / sich ge-  
maß verhalten sollen / derhalben ich dann alle meine  
haab vnd güter / wa die auch gelegen / oder anzutref-  
fen / hiemit verpfendt / vnd in bester form eingesetzt  
haben will.

¶ Vnd zu mehrer sicherhait vnd vesthaltung als  
ler vnd jeder obgemelter puncten / habe ich die VI. vnd  
VII. gepetten / vor mich verbürgte Caution / als haupt-  
schuldigere / inhalt des heiligen Reichs Ordnung zu  
thun / dergestalt / da ich in ainem oder mehr obgehör-  
ter versprochenen puncten / vngehorsamb / oder seu-  
mig funden / vnd meine zusage nit laisten würde / daß  
nit allein ich / sonder auch sie sampt vnd sonder / gedach-  
ten Kraißobristen / zu vnd nachgeordneten Obrigkeit-  
ten / vnderthanen vnd schirmsuerwandten / alle zu-  
gefügte lösten vnd schäden / wie es im selbigen Kraiß /  
nach billichen dingen ermessen wirdt / vnuerzüglich  
entrichten / vnd bezalen sollen vnd wollen / Alles nach  
vernerm inhalt / obgerührter neherm Speyerischen  
vnd Regenspurgischen Abschieden.

¶ Welches wie VI. vnd VII. also wahr sein / vns  
vnd einen jeden zu hauptbürgen vnd hauptschuldi-  
gern



# 51 Abschiedt zu Augspurg

gern gesetzt zusein / alles mit verpfandung unserer haab vnd güter / auch mit verzeihung aller Rechtlichen wolthaten / als dann ein jeder vnder vns für den ganzen schaden vnd kosten gelten / vnd zahlung thun soll / auch vnangesehen / das vnser principal zuvorderst nit sey darumb Rechtlich ersucht vnd fürgenommen worden / in krafft dieses Brieffs frey vnd offentlich bekennen / zu vrkundt der warheit / hab ich N. als principal / vnd wir N. vnd N. hauptbürgen / ein jeder sein angeborn Insigel (oder pertschafft) vnden auffspacio fürgetruckt. Beschehen vnd geben / 2c.

**I** Darauff vnd da solche oberzehlte anzaig / versicherung vnd Caution, von ihnen den Obristen Rittmaistern / Haupt vnd beuelchsleuten / würcksamblich sürgangen / vnd erstattet / sollen sie an werbung des Kriegsvoldts vnnerhindert gelassen sein / Im fall dann die werbende Obristen / Rittmeister / Haupt vnd beuelchsleut / in ihren an vnd durchzügen / den Kraißständen oder vnderthanen / schaden oder vnkosten verursachten / vnd zusüigten / darüber sollen desselben Kraißobristen / zu vnd nachgeordnete / summarie zuerkennen / zuermessigen / vnd dasselbig / so wol gegen dem principal / als dessen bürgen / auch derselben haab vnd güter / vnnerzüglich zu erequiren / oder die Obrigkeit / darunder die verpfendte güter gelegen / vmb schleunige Execution zuthun / zuersuchen haben.

**I** Da

# Im Jar 1582. auffgericht. 13

**T** Da aber ainiger Obrister/Kittmaister/Haupt oder andere beuelchsman / ehe vnd zuvor er solche obgesetzte anzaig / vns vnd dem Kraißobristen / zu vnd nachgeordneten / neben der versprächnuß vnd laistung der Caution/wie oben disponirt, gethan/Kriegßleut haimlich oder offentlich den Potentaten zu werben/vnd in anzug zubringen/vnderstehen würde/ soll derselb nit allein mit der that / ohne weitere erklerung/in der Acht sein / sonder auch alsbaldt durch den Kraißobristen/zv vnd nachgeordneten/ in bestrickung genommen/ime seine werbung nidergelegt/das Kriegßvolck/ da es allberait vorhanden/getrennet / vnd sonsten weiters/was des Reichs Executions Ordnung/ in solchen fällen vermag/sär genommen werden.

**T** Vnd zu noch mehrer steiffer vortsetzung dessen alles / wie oblant / haben wir vns mit gemainen anwesenden Ständen / vnd der andern abgesandten/ vnd sie hinwider mit vns sich verglichen / Setzen/ ordnen / vnd wollen / das auch derselben Kraißobristen / zu vnd nachgeordneten / darin jemandt zu werben vnderstünde / sonder fleissig auffmerckens thun sollen/damit jertzholten Speyerischen vnd Regenspurgischen Reichs Abschieden / in allen puncten / wie oben erzelt/durchaus vor allem werben gelebt / Oder aber / da jemandt in ainigem stuck vngehorsamb sich erzaigt / vnd also für sich selbst / ohne vorgangne anzaig/versprächnuß vnd Caution zuwerben vnderstünde/das ime den nechsten das thätlich werben nidergelegt/

## Abchiedt zu Augspurg/

legt/gegen ime/vnd allen andern vbertretern / ernstliche straffen / alsdann in selben Speyerischen vnd Regenspurgischen Abschieden statuirt, fürgenommen werden sollen.

¶ Es sollen auch dieselbige Kraißobristen / zu vnd nachgeordneten/was also bey inen zuwerben angefangen / vnd sie sonsten ampts wegen erkündiget vnd verrichtet / den andern Kraißobristen / zu vnd nachgeordneten/durch deren Kraiß oder landen / der an vnd durchzug vermutlich gehen möchte / ohnuerzöglich zuschreiben vnd zuwissen thuen / vnd also mit einander gute vnd nachbarliche Correspondenz halten/damit im heiligen Reich ruhe vnd friedt gehandelt habe / vnd das jämmerlich verderben des gemainen mañs/in den flecken/Dörffern vnd Kraissen/mit getrewer zusammensetzung vorkommen vnd abgewehret werden möchte.

¶ Aber was in sonderheit das Niderländisch Kriegswesen anlangt thut / dieweil dasselbig vber allen vnsern gnediglich angewendten fleiß vnd bemühung bis anhero nit zustillen gewest / Vnd aber die benachbarte landen/stände vnd vnderthanen im Westphälischen vnd andern anstossenden Kraissen / onangesehen sie mit solchē kriegshändeln nichts zuschaffen / gleichwol in viel wege von denselben Kriegflenten / mit gewaltigen auffällen / plündern / fahen / vnd andern

# im Jar 1582. auffgericht. 14

bern thathandlungen (gleich wann es feindt weren)  
nun etlich Jaren hero vnauffhörlich betrangt vnd be-  
schwert worden seind.

**G** Damit dann dieselbe betrangten/mit gepü-  
render hülff vnd defension, von vns vnd dem heiligen  
Reich nit verlassen/So haben wir vns mit anwesen-  
den Ständen / vnd der abwesenden Räten vnd  
pottschaften dahin verglichen / Setzen / ordnen vnd  
wollen/das der Westphälischer/gleichfals der Chur-  
fürstlich Rheinischer / vnd ober Rheinischer Kraiß/  
(als die drey nechstangesessene Kraissen) wie auch  
alle andere Kraissen/vermög vnserer vnd des heili-  
gen Reichs Executions Ordnung vnd Abschieden / mit  
iren ordinari Kraißhülffen gefast sitzen / vnd je einer  
dem andern betrangten Kraiß/die schuldige hülff vnd  
rettung laisten soll.

**G** Neben vnd vber solche ordinari verfassung/  
zur gepürender hülfflaistung/haben auch alle vnd je-  
de Churfürsten / Fürsten vnd Stände des heiligen  
Reichs / verners bewilligt vnd zugesagt/mit zween  
Monaten an gelde/auff den einfachen Römerzug/als  
baldt nach publicirung dieses Abschiedts / in einem je-  
den Kraiß sich gefast zu machen/ Dergestalt / das ob-  
genandte Westphälischer / Churfürstlicher Rheini-

D ij scher

## AI Abschiedt zu Augspurg

Scher vnd ober Rheinischer Kraissen / zum ehisten ire erfarnen verständighe Räte vnd Beuelchhabere gen Cöln zusammen abschicken sollen/darnon zu tractiren, vnd zubeschliessen / Ob / wie vnd welcher gestalt/benachbarten beschwerten landen vnd vnderthanen/würckliche hülff vnd defension, mit kriegfleuten / auff gemainen kosten des heiligen Reichs / zuthun vnd zulaisten. Vnd wessen sie sich darüber vergleichen / vnd wie viel gelts darzu zuerlegen von nöten (es sey ein Monat/anderthalb/oder zween Monat) solches sollen sie den nechsten allen Kraiß aufschreibenden Fürsten zuschreiben/vnd begeren/das die Kraißstände ire angepür angelt/onuerzüglich auff VI. tag gen Franckfort/oder Cöln/dem Räte daselbsten zuschicken/vnd lieffern lassen wollen/ Der auch dasselbig gelt annemen/vnd bemelten dreyen Kraissen/auff ir ansuchen/vnd gegen gepürlicher Recognition, verfolgen lassen soll. Solch von allen Kraissen contribuiert gelt / soll zu kainem andern ende / als nur zur notwendiger defension, der betrangten landen/ Ständen vnd vnderthanen/in obgerürten benachbarten Kraissen angewendet werden / Darvon auch die Kinnemmer gepürliche rechnung / gemainen Ständen thun sollen.

¶ Damit auch solche allgemaine notwendige Contribution, von allen vnd jeden Ständen/auff vnd zu bestimpter zeit/mit gleichmessiger / durchgehender erlegung einbracht werde / So soll vnser Kaiserlicher

im Jar 1582. auffgericht. 15

cher Fiscal gegen den seumigen als bald Mandato Executoriali, cum annexa Citationem, &c. ad declarationem Banni vel priuationis, zum schleunigsten an vnserem Kaiserlichen Cammergericht verfahren / Auch vnser Cammerrichter vnd Beysitzer / mit abkürzung aller verzüglichait / darüber was Recht ist / erkennen vnd ergehen lassen.

¶ Vnd als wir zum dritten puncten gemainen Ständen vnd der Abgesandten bedencken / auch darüber gnedigst begehren lassen / wie vnd durch welche mittel nöchmals die jenige landen vnd leut / so hieueor dem heiligen Reich mit der that von andern entzogen / widerumb zu erlangen / Darauff dann nach gepflogener vnderredung / jr gehorsambst bedencken / vns auch in schriftten / in aller vnderthänigkeit vortbracht / Seind wir dessen gnedigsten erpietens / den sachen vnd gelegenhaiten / so sich etwann zutragen möchten / mit allem Kaiserlichen eyfer nachzusinnen / vnd in deme vnd anderm / was zu wolfart vnd auffnehmen des heiligen Reichs immer dienlich vnd fürdersamb sein kan / ainige mühe vnd fleiß nit zusporen / Wie dann sie / die Churfürsten / Fürsten vnd Stände / auff etwa zutragende gelegenhaiten / an irem getreuwen beystandt / auch nichts erwinden zulassen / sich gegen vns gehorsamlich erkleret vnd erpotten haben.

## 71 Abschiedt zu Augspurg/

**I** Wiewol wir auch zum vierdten ge-  
mainen Ständen vnd Abgesandten/von Administra-  
tion der Iusticien, an vnserm Kaiserlichen Cammer-  
gericht/allerhandt zubedencken/vnd sich darüber der  
gepüt gegen vns zuerkleren/gnediglich begeren lassen/  
Indeme sie auch nit weniger als bey andern Articulin  
gehorsamlich zuverfahren/erpietig gewest. Dieweil  
aber/da man von solchem Iustici werck zu tractiren an-  
gefangen/so viel difficultates vnd dubia vorgelauffen/  
darüber verner bericht vñ erkündigung bey dem Col-  
legio vnd sonsten zuvorderst einzunehmen/vast nötig  
befunden/ So haben wir auff jr gutachten vns gne-  
diglich gefallen lassen/ das am 15. tag Maij / nechst  
künfftigen 83. Jars / ein gemain Reichs Deputation  
Conuent, in vnserer / vnd des heiligen Reichsstatt  
Speyer anzustellen/ daselbsthin / neben vnsern Kai-  
serlichen Commissarien, vnserer vnd des Reichs Chur-  
fürsten/auch andere Deputirte Fürsten vnd Stände/  
wie dieselbigen in baiden Augspurgischen Reichs Ab-  
schieden/Anno/2c. 55. Verl. (So sich dann abermals)  
auch Anno/2c. 59. Verl. Auff das dann disfalls.) vnd  
in jüngstem Speyrischem Abschiedt / Anno / 2c. 70.  
Verl. (Vnd damit solche wichtige.) verordnet / ent-  
weder selbst/oder aber durch ire ansehentliche gelär-  
te vnd erfahrne Räte vnd pottschaffren/zu bestimp-  
ter zeit gewislich erscheinen / vnd darvon/ weiters  
reden / handeln / vnd beschlieslich verabschieden sol-  
len / was wir derentwegen allhie zu berathschlagen/  
gnedigst proponirt, vnd im gemainen Racht darüber  
hette sollen oder mögen verrichtet werden.

¶ Vnd

# im Jar 1582. auffgericht. 16

¶ Vnd im fall etliche derselben Ständen aussen bleiben/oder keine qualificierte Rächte vnd pottschafften/an ire statt/zu verrichtung solches hohen Iusticien wercks abschicken würden / So sollen gleichwol die andere erscheinende zuverfahren macht haben / Aber die seumigen/vnd ein jeder derselben / sollen den Anwesenden tausend Taler/zur erstattung irer mühe vnd vnkostens/ohne alles verwidern oder excusiren erlegen/Dargegen auch vnser Procurator Fiscalis, an ermeltem vnserm Cammergericht / Mandato Executoriali, fürderlich procediren soll.

¶ Da auch inmittelst / daselbsten zu Speyer sterbende länfften einfallen würden / mögen vnser Commissarien / vnd die Deputirten, solchen Conuent, an ein ander gelegen ort / vnd Reichsstatt / irem gutachten nach/transferiren, vnd daselbsten solche sachen verrichten.

¶ Weiters / als wir auch zum fünfften puncten / den anwesenden Ständen vnd abgesandten/gnedigst fürtragen lassen / wie hoch vnd viel vns vnd dem heiligen Reich daran gelegen / das einmal des heiligen Reichs Matricul ergänzt/vnd richtig gemacht / Vnd demnach / das auch den gesuchten Moderation, vnd daher interponirten Appellation sachen



## Di Abschiedt zu Augspurg!

sachen gantzlich abgeholfen würde. Wann aber bey  
nechst/Anno/1c. 77. zu Franckfort/vnd Anno/1c. 78.  
zu Wormbs gepflogenen Reichs Deputations handt-  
lungen/allerlay impedimenta, thails bey den einkom-  
menen Acten, thails der abgesandten personen wegen  
eingefallen/darumb man der zeit solche sachen nit vers-  
richten vnd expediren mögen / Derhalben wir an sie  
genediglich gesunnen / nunmehr auff wege vnd mittel  
bedacht zusein/das dermaln fürgefallne ver hinderun-  
gen vnd mängel / gantzlich auffgehoben / oder gebes-  
sert/vnd also diese sachen auch zu irer endtlicher erles-  
digung gebracht werden mögen. Also haben gemais-  
ne Stände / zusampt den Rächten vnd pottschaften/  
nach fleissiger erwegung aller vorgangner handlung-  
en/jr gehorsams bedencen/vns in vnderthänigkeit  
darüber vorbracht/ so wir vns auch gnediglich gefal-  
len lassen.

**S**etzen/vnd ordnen darauff / demnach so viel  
in erfahrung bracht/das in etlichen Kraissen/ nit al-  
lein die gepürliche erkündigungen / zu ergänzung aus-  
geregter Matricul vast nötig / sonder auch vber etlis-  
cher Stände anbrachte beschwernissen/von den vers-  
ordneten Inquisitorn, vermög neherm Regenspurgis-  
schen Reichs Abschiedt / nit angehört / auch die Pro-  
bationes, wie sich gepürt / nit eingenommen / daher  
die beschwerte Stände zu protestiren, zu berüffen/  
vnd zu appelliren bewegt worden / 1c. Das nachmals  
in allen vnd jeden Kraissen/darinnen newe oder wei-  
tere

# Im Jar 1582. auffgericht. 17

tere erkündigungen (es seye in Moderation sachen/  
oder auch zuergänzung der Matricul,) zuthun vnd  
einzuholen nötig / gemaine Kraistage / innerhalb  
zween Monaten/nach dato dieses Abschiedts / ange/  
stelt/ vnd in denselben zwei vnderchiedliche verord/  
nungen gemacht werden / deren aine in zeit dreier  
Monat darnach/mit sonderm gepürenden fleiß/glaub/  
hafften bericht vnd erkündigung einnehmen soll / wie  
volget.

¶ Zum ersten / Welche glieder vnd Stände  
demselben Kraiß entzogen / oder sonsten abgangen/  
wohin sie / oder dero landen / leut vnd güter verwen/  
det / zerthailt / oder in andere wege entessert / dar/  
durch dem Kraiß vnd heiligen Reich seine gepürende  
anlagen vnd hülffentzogen. Dann verners/ da auch  
ainiger Stände von seinen landen / leut vnd gütern/  
dahero derselb dem Reich gesteuert / abkommen / vnd  
derhalben Moderation erhalten hette/weme doch sol/  
che landen / leut vnd güter zugefallen / was vnd wie  
viel zu des Reichs Kraißhülffent/darauff vermög der  
alten anschläge / in des heiligen Reichs Matricul ge/  
standen/Oder aber/was vnd wie viel nachmals dar/  
auff/nach billichen tráglichen dingen vnd werth dero  
selben zulegen.

¶ Zum

## Abschiedt zu Augspurg/

¶ Zum andern/ Das sie auch sonsten die namen der Besitzer vnd einhaber aller vnd jeder Herrschafft in denselben Kraiß gehörig / aigentlich erkündigen / vnd zur sondern verzeichnuß beschreiben sollen/ damit man künsttlich / da etwan fiscalische proceß am Kaiserlichen Cammergericht/zu erlegung des heiligen Reichs anlagen/aufzubringen/wissen möge/ gegen weme dieselbige zufertigen / vnd zu verkündigen sein sollen.

¶ Zum dritten/Daetliche Stände/so vmb Moderation anhalten / ire vrsachen vnd grauamina, darumb sie Moderation bitten / im selben Kraiß/ vermög nähern Speyrischen vnd Regenspurgischen Reichs Abschieden haben fürbringen wollen / oder auch fürbracht/aber auß eingefallenen ver hinderungen/gnugsame erkündigung/bericht vñ beweisthumb/darüber nit hat möge eingeholt werden/Oder aber/da an vberschickung dessen alles / derselb Standt verabsaumt sein solte/so sollen die verordnete/denselben beschwerten Standt darüber nochmals anhören / vnd also in allen dreyen puncten / allen grundt vnd gelegenheit/ innerhalb dreyer Monat / zum fleissigsten erkündigen/darüber / als von vns verordnete Kaiserliche Commissarien, ampts wegen / alle vnd jede erkündigte zungen / wie recht / mit citierung der Interessenten, da sie dieselben wüsten / abhören / Auch wo nötig/  
mit

# im Jar 1582. auffgericht. 18

mit zimlichen peenen darzu anhalten / Dann auch original schriftliche vrkunden / was vnd so viel sie derselben erfahren / oder inen fürbracht würden / transumiren, vnd derwegen gepürliche Compulloriales, solche zu ediren, vnd darauff die notturfft aufziehen zulassen / gegen andern / so viel sie dieselbige zu Recht zu ediren schuldig sein solten / erkennen / vnd darauff mit Recht / simpliciter & de plano, verfahren / In deme auch ein jeder / bey deme solche vrkunden oder bericht zu erlangen / sich gepürlichen gehorsams erzaigen soll.

¶ Vnd dann was sonstens weiters zu ergänzung vnd richtigmachung der Matricul vnd Reichsanlagen dienlich sein möchte / das alles sollen sie getrewlich erforschen / beschreiben / vnd darnach den andern verordneten im selben Kraiß / zumehisten / wol verschlossen / vnter iren Insiglen zu fertigen / so als dann auff den ersten tag Julij / auff gemainen eines jeden Kraiß Kosten gen Speyer erscheinen / vnd in den Moderation sachen / neben andern Kraiß abgeordneten Moderatoren, gleich wie zu Speyer Anno / 1c. 70. vnd völgents Anno / 1c. 76. zu Regenspurg (dabeuor auch zu Augspurg / Anno / 1c. 48. 51. 55. vnd 66.) ebennemessig statuirt, vnd verabschiedet worden / procediren, handeln vnd erkennen sollen / was da ex æquo & bono, recht vnd billich sein möchte.

## 81 Abschiedt zu Augspurg/

¶ Aber die erste vnd zweyte erkündigung/sollen sie die Moderatorn verschlossen in die Mainzische Cantzley daselbsten zu Speyer einantworten / darüber dann die andere vnserere ankommende Kaiserliche Commissarien, auch der Churfürsten vnd Deputirter Ständen Rächte vnd pottschaften vernere gepürliche berathschlagung fürnehmen sollen / darvon hernach weiters.

¶ Im fall dann ainiger Standt / ab solcher der Moderatorn ringerung oder abschlagung sich beschwert zusein vermainen würde / demselben soll erlanbt sein / dauon gepürlicher weis / an die amersten tag Augusti darnach erscheinende vnserere Kaiserliche Commissarien, Churfürsten vnd andere Deputirte Stände/oder deren Rächte vnd pottschaften sich zu beruffen vnd zu appelliren, Darumb sollen auch denselben die vorige eingebrachte grauamina, darauff eingeholte erkündigung/vnd was da erkant/ neben ainer summari petition, von wegen des Appellanten, ohnuerlangt zu vbergeben / vnd gleich damit zubeschliesen/durch die Mainzische Cantzley fürbracht werden/darüber weiters ex æquo & bono zu erkennen.

¶ Solchem nach haben wir vns mit den Ständen vnd Abgesandten / vnd sie sich mit vns verners  
vera

# Im Jar 1582. auffgericht. 19

verglichen/das neben vnsern ansehenlichen Kaiserlichen Commissarien, so wir auff denselben ersten tag Augusti obermelt / gen Speyer abzuordnen willens seind/auch die sechs Churfürsten/vnd dann alle Deputirte Fürsten vnd Stände / entweder selbst auff denselben ersten tag Augusti zu Speyer erscheinen / oder aber ire geschickte Räte vnd pottschaften / mit vollmächtigem gewalt daselbsthin gewislich abfertigen sollen / So alsdann neben vnsern Kaiserlichen Commissarien, auch Churfürsten / Fürsten vnd aller Stände wegen vollen gewalt vnd macht haben sollen / solche newe vnd alle vorige Appellationes in Moderation sachen anzuhören / dauon zu tractiren, vnd darüber ex aequo & bono endlich zu erkennen vnd zu sprechen / Darneben allen vnd jeden von den Braissen vberschickten andern bericht/erkündigungen vnd was sonst weiters des heiligen Reichs notturfft / zu ergänzung vnd richtigmachung der Matricul sein soll / mit gepürlichem fleiß zu ersehen / zu erwegen / auch darüber ex aequo & bono zu erkennen vnd zu statuiren, darbey es dann ohne alles Appelliren oder widerreden gelassen / vnd darauff dieselbige Matricul ergängt vnd richtig gemacht werden soll.

**D**amit aber auff künfftigem Deputation tag / auch alle andere eingefallene impedimenta gänzlich auffhebt / auch sonst die ganz nötige expedition

℞ iij dieser

## Abschiedt zu Augspurg/

dieser sachen künfftiglich nit mehr verhindert / noch  
eingestellt würde / Also auff gemainer Ständen / vnd  
Gesandten gutachten / setzen vnd wöllen wir / demnach  
die vorige Moderatorn darvon appelliert, von ihren  
Herrn vnd obern / irer pflicht vnd ayden dergestalt er-  
lassen / daß sie deren vnuerhindert / was sie ex æquo &  
bono billich zusein / ermessen / votiren vnd erkennen ha-  
ben mögen / Vnd derhalben mit newen ayden beladen  
worden seind / wie darvon / in des heiligen Reichs Ab-  
schieden zu Augspurg Anno / 2c. 48. 51. vnd 55. gemacht /  
auch meldung beschicht / So sollen der Churfürsten /  
vnd aller Deputirten Fürsten vnd Ständen Kähte  
vnd pottschaften / so zu nechstem Deputation tag ab-  
zufertigen / zu dem ganzen werck / so wol zu erledigung  
der Appellation sachen / als zu ergänzung vnd endtli-  
cher richtigmachung des Reichs Matricul, irer pflicht  
vnd ayden von iren Herrn vnd obern / wie auch inson-  
derhait von iren Lehenherren / dero Lehenpflicht / ob-  
gehörter massen auch erledigt / davon glaubhafften  
schein fürlegen / vnd als dann mit newen ayden belad-  
den werden / Alles laut des begriffnen / vnd unten vol-  
genden aydts mit A signirt.

**I** Vnd damit solch allgemain nützlich werck /  
desto richtiger / vnd ohne allen verdacht / verrichtet  
würde / Ordnen vnd wöllen wir / daß kein gewesener  
Inquisitor, auch kein Zeng / noch Aduocat, in derselben  
sachen / darin er inquirirt, gezeugt / oder aduocirt het-  
te /

# im Jar 1582. auffgericht. 20

te/zum Moderatorn, noch auch zu erledigung der Appellation, von den Moderatorn interponirt, zuzulassen. Gleichfals/das auch ein jeder Deputirter Standt zum wenigsten zwei erfarnere verstendige personen/Rähte vnd pottschaften/zu abhelfung solches wichtigen wercks/mit genugsamen gewalt / inhalt dero abschrifft mit B am ende beygetruckt / abfertigen soll.

¶ Vnd ob wol nechst zu Franckfort auff gehaltenem Deputation tag / im Raht für gut ermessen/das bey dieser Reichs versammlung / die einkomme Moderation vnd Appellation acten, durch ainen Aufschuß zuersehen / so darvon / wie sie die eingeholte erkündigungen beschaffen befinden/vns vñ gemainen Ständen relation thun solten / So wollen wir doch / auffrahtlich bedenden vnd vergleichen der Stände vnd Abgesandten/vnsern Kaiserlichen Commissarien vnd Deputirten Ständen / so zu Speyer / wie oben vernommen / Anno / 16. achtzig drey zusammen kommen werden / solche erschung der Acten, es sey vor oder nach erstatterem ihrem aydt / auch sonst alle andere nothwendigkeiten zuverrichten / hiemit anbeuohlen haben/in aller massen es allhie hett sollen oder mögen beschehen.

¶ Im



## Abschiedt zu Augspurg/

**I**m fall auch etliche auf den Deputirten Ständen / zu solchem angeferzten Reichs Deputation tag / entweder selbst / oder aber durch ire genugsamb qualificirte Kähte / gesandten vnd portschafften / zu bestimpter zeit / zu Speyer nit erscheinen würden / dieselbige / vnd ein jeder soll damit **V. V.** ohne alles einreden / oder excusiren, den andern erscheinenden / zu ergözlichhait irer bemühung vnd vnkosten / zu Speyer an vnserm Kaiserlichen Cammergericht / bey den Lesern zu erlegen / verfallen sein / Dagegen auch vnser Kaiserlicher Fiscal daselbsten Mandato & processu Executoriali, zum schlenningsten verfahren soll / Doch sollen gleichwol vnser Kaiserliche Commissarien, vnd die andere Deputirte Stände vnd Abgesandten / in krafft dieses vnser Kaiserlichen Abschiedts / als oben vermeldet / verfahren. Wie denselbigen gleichsals hiemit macht vnd beuelch geben wirt / da der lufft daselbsten zu Speyer / nit rain zusein gespüret würde / diß gantz Moderation, Appellation vnd Matriculwerck / in ain ander bequeme Reichsstatt / ihrem gutachten nach / zu transferiren, vnd sich daselbsthin zu begeben.

**I** Da dann die sachen / nach angehörter vnserer Kaiserlichen proposition für die hand zunehmen / soll man alle preparatoria, abgesondert im Chur vnd Fürsten Rath abhandlen / mit einander referiren, vnd darüber / altem löblichen brauch nach / sich vergleichen / Aber darnach / da man die alte vnd neuwe eingenommene

## im Jar 1582. auffgericht. 21

mene erkündigungen zu dero Matriculergänzung gehörig / dann auch die Acten aller Appellation sachen eröffnet / verlesen / anhören / darüber votiren, vnd beschließlich ex æquo & bono, was da billich sein soll / decidiren vnd erkennen wollen / Alsdann soll das alles in gesambtem gemainen Raht / auch in beysein vnserer Kaiserlichen Commissarien verrichtet / decidirt, vnd beim mehrerm gelassen werden / Solten aber paria vota in ainer oder mehr sachen / vber versehens für lauffen / deren man sich ja nit vergleichen köndte / da dann dasselbig an vns / durch vnserer Kaiserliche Commissarien gelangt / seind wir dessen gnedigsten erpictens / vnserer Kaiserliche resolution darüber zu eröffnen / vnd ermelten vnsern Commissarien vnuerlangt zufertigen zulassen.

¶ Wann auch zu Franckfort nechst dis dubium erregt worden / welche Reichs Matricul vor augen zu haben / darauff man sich im votiren vnd erkennen fundiren solle. Weil dann vnuerborgen / das diese Matricul im Jar der mindern zahl / zwainzig ains / mit raht vnd bewilligung gemainer Ständen auffgericht / für vnserer vnd des heiligen Reichs gerechte vnd gewisse Matricul zuhalten / darvon auch in vnsern vnd des Reichs Abschieden / Anno / 2c. 51. 56. vnd 66. zu Augspurg / vnd Anno / 2c. 76. zu Regenspurg publicirt, meldung beschicht / So setzen vnd erkleren wir / das derselben Matricul im votiren vnd erkennen zu folgen /

f vnd

## Abschiedt zu Augspurg/

vnd alle vnd jede Stände darinn begriffen/bey denselben anschlagen zulassen / was vnd so viel daran durch die vorige im Jar 45. 57. 67. 71. vnd 77. gewesene Moderation, (doch den interponirten Appellationibus ohne nachthail) oder durch nechstkünfftige Moderatorn, oder Deputirten nit geendert würde / darnach dann dieselbige erste Matricul ergänzt vñ richtig gemacht werden soll.

¶ Vnd im fall bey nechst bewilligtem neuwem Deputation tag/abermals etwas bedenklichs / so ainige ver hinderung verursachen möchte / einfallen würde / So soll den anwesenden Deputirten Ständen/Rähten vnd pottschaften/hiemit macht vnd gewalt geben sein/darüber in namen aller Stände sich zu vnderreden vnd zu vergleichen/ Doch sollen solche bedencken vnd vergleichung / auch vnsern Kaiserlichen Commissarien, wie herkommen / referiert werden/der selben/oder auch (da es nötig sein soll) vnser selbst gnedigste resolution darüber zu begeren / vnd zu gewarten.

¶ Demnach gemainen Ständen so zugewen / vnd der andern Rähten vnd pottschaften / von vns zum sechsten puncten / auch darvon im Rah zu reden

## im Jar 1582. auffgericht. 22

zureden/propouirt worden/das nachmals vnser vnd  
des heiligen Reichs Münz Edict / mit allenthalben  
im heiligen Reich mit durchgehender gleichmessiger  
handthabung exequiert, sonder (ohnangesehen auch  
vnser Kaiserlichen aufgangnen Mandaten,) von vie-  
len heimischen vnd frembden/dargegen mit vngerech-  
tem münzen/mit auffwechseln der gueten Reichsfor-  
ten/auch verprechen/vnzimblichen staigern / aufffüh-  
ren/ vnd einschlaiffen der frembden verpottnen groß  
vnd kleinen sorten/was inen nur gefällig/zu irem vor-  
thail/gehandlet wirdt/Welches dann nit allain vns/  
vnd dem heiligen Reich fast verkleinerlich / sondern  
auch gemainem nutzen / ja allen Ständen vnd vnder-  
thanen zu vnmesfigen schäden vnd abbruch aller ireer  
narung vnd einkommen geraichen thut / Derhalben  
wir aller gnedigst begeren lassen / auff solche ernst-  
hafft er spriessliche mittel zugedencken / dardurch sol-  
chen erzelten verachtungen vnd freuentlichen wider-  
setzungen zeitlich gewehrt / vnd das wolbedacht pil-  
lichmessig Münz Edict gehandthabt werden möge.

**G** Wann nun von gemainen Ständen vnd abge-  
sandten dahin geschlossen/vñ ire wolmainende beden-  
cken/vns referirt worden / das solch publicirt Münz  
Edict/sampt seinen darüber/sonderlich Anno/ze. 70.  
71. vnd 76. eruolgtten verabschiedeten erklerungen/  
dermassen vernünfftiglich bedacht / das es nit zuver-  
bessern/sonder zu erhaltung gleichmessiger pillichait/  
in den Münzen vñ in allen commertien, dasselbig vest

f ij zuhandt

## 22 Abschiedt zu Augspurg/

zu handthaben / zum höchsten nützlich vnd nötig. So ordnen/statuiren, vnd gebieten wir hiemit ganz ernstlich/das ein jeder hohen vnd niedern standts/oberfür vnsere Kaiserlich / vnd des heiligen Reichs Münz Edict/sampt allen seinen verbesserungen / sonderlich Anno/1c. 70. zu Speyer/ Anno/1c. 71. zu Franckfort/ vnd Anno/1c. 76. zu Regensputg verabschiedt/ durch auß gehorsamlich halten / vnd demselben in allen puncten volgen/gelehen/vnd was dargegen allbereit für genommen/in allen Kraissen / mit fürderlichem einsehen vnd straffen / abgeschafft werden soll/ alles bey vermeidung deren außgesetzten hohen peenen vnd bestraffungen/wie wir dann auch erprietig sein/darüber vnsere sondere ernstliche Kaiserliche Mandaten außgehen zulassen / vnd in sonderheit die jenige Münz Stände/als Battenberg/Bergen/Thor/vnd andere mehr / so da notorie wider angeregt vnsere Münz Edict vngerecht gemünzt/ aller ihrer Münzgerechtigkeit den nechsten zu priuiren, auch alle solche sorten/ wo die nur anzutreffen / zu confisciren vnd preis zu geben.

¶ Vnd dieweil am Rheinstromb/die maiste difficultates an durchgehender gleicher Execution, nun ein guete zeit hero gespürt / so sollen der Rheinisch Churfürstlicher / auch ober Rheinisch vnd Westphalisch Kraiß/als die drey benachbarte Correspondenz/ wie auch andere Correspondenz Kraissen / da es bey denselben nötig/innerhalb dreyer Monaten / nach dato dieses Abschiedts / auß gebürlich erfordern / der auß

# im Jar 1582. auffgericht. 23

auffschreibenden Chur vnd Fürsten / an sonderm bestimpten ort vnd tag / durch die erfahrene verständige Räte / Münzmaister vnd Guardine zusammen erscheinen / davon zureden / zu tractiren / vnd zubeschließen / in welchen stücken vnserm Kaiserlichen Münz Edict vnd Abschieden ( als insonderhait von den häufig / darzu vngerechten gemünzten halben pagen vnd pfenningen / Dergleichen von den dreyen Creutzern / so doch zu münzen verpotten seind / dann auch von dem vnzimlichen auffwechseln / verprechen / aufführen / staigern / vnderschlaiffen / vnd was derselben verpottner handel mehr ) zuwider gehandelt / wie vnd welcher massen das alles mit schuldiger steiffer Execution abzustellen / zubesstraffen / vnd in allwege dahin zusehen / vnd sich samptlich zuvergleichen / Ob mehr gemelt vnser Kaiserlich Münz Edict vnd Abschieden / mit gemeiner Correspondenz / raht vnd beystandt / in allen puncten durchaus zuhalten / zu vollziehen / vñ was darwider von haimischen oder frembden würde angestellt / oder gehandelt / mit steiffer samptlicher Execution zu wehren / zu straffen / vnd in deme kainen zu vbersehen.

¶ Vnd was also von gemainen Kraiß vnd Münz Correspondenz Ständen gehandelt vnd verabschiedet / demselben soll auch von allen denselben Ständen vnd Kraiß verwandten gehorsamlich gelebt vnd nachgesetzt werden / In aller massen es allhie von vns vnd gemainen Ständen constituirte vñ verabschiedet worden were.

## 22 Abschiedt zu Augspurg /

**G** Nachdem auch allberait vor augen / wie verächtlich mit dem eigennützigem vngerechten münzen der halben bazen vnd pfenning (dardurch kain geringe schädliche verwirrung im ganzen Münzwerck verursacht) bey etlichen vmbgangen / vnd in deme vnser Regenspurgischer Reichs Abschiedt ganz wenig geachtet worden (dargegen gleichwol auff den angestellten Probation tügen / gepürlich einsehens gethan sein solte.) So wollen vnd ordnen wir / auß raht vnd gutachten gemainer Stände / daß alle münzen der halben bazen vnd pfenning / hiemit allenthalben verpotten sein / vnd niemandt dieselbige zuschlagen macht haben soll / es werde ime dann dasselbig / auß erheblichen nothwendigen wahren vrsachen / von gemainer Kraiß Correspondenz Münz Ständen / samptlich erlaubt / doch dasselbig nur mit sonderer eingezogener maas / ordnung vnd benanter zeit / wie nechst zu Regenspurg auch verabschiedet.

**G** Damit auch mehr angeregt vnser Münz Edict vnd ordnung / desto steiffer zur durchgehender Execution zubringen / seind wir dessen gnedigsten erpietens / mit den Ständen vnserer Cron Behaim / wie auch mit vnserm freuntlichen lieben vettern / schwager vnd bruder / dem König zu Hispanien / als Herren der Burgundischen landen / dahin freuntlich zu handeln / wie auch in vnsern Erblanden zu verordnen / daß ihre Lieb vnd sie / zu allen thailen in derselben Landtschafften / angerührtem vnserm Münz Edict vnd ordnungen sich auch gemas verhalten / vnd folgen sollen / Wie wir dann auch insonderheit solche gnedige

## im Jar 1582. auffgericht. 24

gnedige fleissige vernehmung thun wollen / damit keine Reichsforten in Italam / oder andere frembde Landen verführet / noch die außländische verpottene Münzen im Reich vnder schlaiffet werden sollen.

**¶** Wir haben auch zum beschluß / den anwesenden Ständen vnd abgesandten gnediglich anzeigen lassen / daß nachmals allerhandt stritt des vorsitzens vnd vorstimmens halben beuor / darinnen gleichwol noch zur zeit zum außspruch nit alles beschlossen worden. Vnd ob wol solcher sachen erkantnussen / vermög nähern Speyrischen vnd Regenspurgischen Reichs Abschieden / an vns endtlich gestellt / So haben wir doch auß sonderm bedencken / gemainer Stände zuordnung allergnedigst begeren lassen. Wann aber sie die Stände vnd abgesandten / solche zuordnung zuthun / nachmals vnnötigerachtet / mit erholung deren motiuen, so nechst zu Regenspurg darüber auch fürkommen / So lassen wir es auch dieser zeit darbey aller gnedigst bewenden.

Volgen nun obbemelte mit A vnd B signirte Formen des sonderbaren Ahdts vnd gewalts.

**¶** Die



# Abschiedt zu Augspurg/

A.

**D**ie anwesende Kaiserliche Commis-  
sarien/ auch des heiligen Reichs Churfürsten/  
vnd anderer Deputirter Fürsten vnd Ständen abge-  
sandte Räte vnd pottschaften/ sollen samptlich vnd  
ein jeder in sonderheit angeloben vnd schweren / Das  
sie vnd ein jeder in anbrachten Appellation der Mode-  
ration sachen / des heiligen Römischen Reichs / vnd  
desselben eingeleibten Ständen vnd gliedern / gemai-  
nem nutz zu wolfsart / irem vnd seinem besten verstande  
vnd gewissen nach / zum erbarlichsten vnd gleichmes-  
sigsten / *ex æquo & bono, iuxtaque boni viri arbitrium,*  
vermög des heiligen Reichs / Anno 1548. vnd aller  
andern publicirten Reichs Abschieden / bedencken/  
handlen/ vnd im selbigen kein priuat affect, in welcher  
weiß vnd wege das beschehen möchte/ sich daran ver-  
hindern lassen/ Vnd was sie vnd ein jeder in solchen sa-  
chen in gehaim fürbracht/ vnd darüber votirt wirdt/  
dasselbig keinem Standt/ noch derselben personen zu  
nachthail / immer eröffnen/ sonder in höchster gehaim/  
die zeit ires vnd aines jeden lebens / behalten wollen/  
Alles getrewlich vnd vngenerlich.

B.

**W**ir R. Bekennen vnd thun kundt mit  
diesem Brieff / Als in jüngst gehaltenem Reichs Abs-  
chiedt zu Augspurg/ in dem puncten (Ergänzung des  
heilig

# im Jar 1582. auffgericht. 25

heiligen Reichs Matricul, vnder anderm verabschiedet/ was massen nach verrichter Moderations handlung / der Churfürsten / Deputirten Fürsten/ vnd Stände/ Räte / Abgesandten vnd Pottschaften/ auff den ersten Augusti, diß lauffenden drey vnd achtzigsten Jars der wenigern zal/ in des heiligen Reichs Statt Speyer / mit vollmächtigem gewalt erscheinen sollen / neben vnd mit den Kaiserlichen anwesenden Commissarien, die newe/ wie auch alle vorige Appellationes in Moderation sachen vor die handt zunehmen/ anzuhören/ darvon zu tractiren, vnd darüber ex a quo & bono, endlich zuerkennen vnd zusprechen/ Darneben allen vnd jeden von den Kraissen vberschickten andern bericht / erkündigungen / vnd was sonst weitters des heiligen Reichs notturfst/ zuergänzung vnd richtigmachung der Matricul sein soll/ mit gepürlichem fleiß zuersehen/ zuerwegen/ auch darüber ex a quo & bono zuerkennen / vnd zu statuiren, darbey es ohne alles appelliren oder widerreden gelassen/ vnd darauff dieselbig Matricul ergänzt / vnd richtig gemacht werden soll. So haben wir deme zu gehorsamer volge/ den oder die V. vnser wegen/ oder als ein Deputirter Standt/ mit vollkommener macht vnd gewalt abgefertigt / Thun auch solches hiemit in krafft dieß Brieffs/ Also vnd dergestalt / daß gedachter vnser abgeordneter Rät / Beuelchhaber oder Syndicus, solchem Deputation tag beywohnen / mit vnd neben den anwesenden Kaiserlichen Commissarien, der Churfürsten / auch Deputirter Fürsten vnd Ständen Rät/ abgesandten vnd pottschaften/ solche Appellation sachen vnd ergänzung des heiligen Reichs Matricul, inhalt vnd vermög gedachts Augspurgischen Abschiedts/ in verschiedenem zway vnd achtzigsten Jar auffgericht/ vor die handt nemen/ ersehen

G vnd

## 75 Abschiedt zu Augspurg/

vnd erwegen / vnd seines bestes verstandts ex aequo  
& bono erkennen / vnd also was zu endtlicher richtig-  
machung gedachter Reichs Matricul nottürfftig sein/  
erachtet würdet / an ihnen nichts erwinden lassen soll/  
Damit aber er vnser Raht / genollmächtigter oder  
Syndicus, &c. solchem Appellation vñ Matricul werck  
mit desto mehrerm bestandt beywohnen möge / so sa-  
gen wir inen nach aufweisung mehrgedachts Aug-  
spurgischen Abschiedts / hiemit seiner pflicht / Lehens/  
Raht / oder diensts / &c. damit er vns verwandt vnd  
zugethan / so viel diesen Actum belangt / quiet / ledig  
vnd frey / Dergestalt / das er nach verrichter dieser  
handlung / vns mit denselben / wie zuvor / wider ges-  
wärtig sein soll. Da auch mehrgemelter vnser Raht/  
genollmächtigter oder Syndicus, vernern gewalts/  
dann hierin begriffen/bedürfftig / den wollen wir ime  
auch hiemit vollkommenlich gegeben haben / Als ob  
dasselb mit außtrücklichen worten hierin begriffen  
were / Was auch also vnser Raht / genollmächtigter  
oder Syndicus, hierin neben obgemelten Kaiserlichen  
Commiffarien, Churfürsten/Deputirten Fürsten vnd  
Ständen/ Rächte/pottschaften vnd gesandten ver-  
handlen / erkennen vnd sprechen wirdt / das gereden  
wir / so viel vns anlangt / stete / vest / vnd vnuerbrüch-  
lich zuhalten / Gewerde vnd argelist zumal außge-  
schlossen / Vnd des zu vrkündt haben wir vnser Sec-  
cret Insigel andiesen Brieff thun hangen / oder auff-  
druckten / Der geben ist / &c.

g Solches

im Jar 1582. auffgericht. 26

**I** Solches alles vnd jedes / so obges-  
schrieben stehet / vnd vns Kaiser Rudolffen den An-  
dern berühren thut / gereden vnd versprechen wir  
bey vnsern Kaiserlichen wörden vnd Worten / stete/  
vest vnd auffrichtiglich / so viel vns belangen thut /  
zuhalten / zuvolnziehen / dem strack nachzukommen /  
vnd zugeleben / sonder generde / Des zu vrkundt haben  
wir vnser Kaiserlich Insigel an diesen Abschiedt thun  
hencken.

**V**nd wir Churfürsten / Fürsten / Prelaten /  
Grauen / Herrn / vnd des heiligen Reichs Frey vnd  
Reichs Stätte abgesandte Pottschaften vnd Ge-  
walthabere hernach benannt / Bekennen auch offent-  
lich mit diesem Abschiedt / das alle vnd jede obges-  
schriebene puncten vnd Articulu / mit vnserm gueten  
wissen / willen vnd raht fürgenommen / tractirt vnd  
beschlossen seind / Bewilligen auch dieselbigen alle  
samt vnd sonder / in vñ mit krafft dieß Brieffs / Geres-  
den vnd versprechen in rechten gueten waren trewen /  
dieselbige / so viel ainen jeden selbst / seine Herrschafft /  
oder freunde / von denen er abgesandt / oder gewalt-  
haber ist / betrifft / oder betreffen mag / wahr / stet /  
vest / auffrichtig vnd vnuerbrochen zuhalten / zuvoln-  
ziehen / vnd deme nach allem vnserm vermögen / nach-  
zukommen vnd zugeleben / sonder generde.

G ij ¶ Vnd

# Abschiedt zu Augspurg/

¶ Vnd seindt diese hernachgeschriebene / Wir die Churfürsten / Fürsten / Prelaten / Grauen / vnd Herrn / vnd der abwesenden Churfürsten vnd Ständen / auch des heiligen Reichs Frey vnd Reichsstätt pottschaften vnd gewalthabern.

Churfürsten persönlich.

¶ Von Gottes gnaden Wolffgang Erwölter zu Erzbischoffen des heiligen Stuels zu Mainz / des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erzcantler.

¶ Johan Erzbischoffe zu Trier / des heiligen Römischen Reichs durch Gallien / vnd das Königreich Arclaten / Erzcantler.

¶ Augustus Herzog zu Sachssen / des heiligen Römischen Reichs Erzmarshalck / Landtgraff in Düringen / Marggraff zu Meyssen / alle drey Churfürsten.

¶ Der

im Jar 1582. auffgericht. 27

Der Churfürsten Botschafften  
vnd Räte.

**V**on wegen Gebhardten Erwölten  
vnd besterrigten zu Erzbischoffen zu Cöln/ des heiligen  
Römischen Reichs durch Italien ErzCanzlers/  
vnd Churfürsten/ Herzogen zu Westualen vnd En-  
gern/ıc. Christoff Ladislaus Graff zu der Nellen-  
burg / vnd Herr zu Thengen / Aßterdechant vnd  
Dhombprobst der hohen Stifft Cöln vnd Stras-  
burg/ Eberhart Graue zu Solms/ Herr zu Mingen-  
berg/ Landt Trost in Westualen/ Franz Burckharde  
der Rechten Doctor/ Canzler/ Caspar von Fürsten-  
berg zu Watterlapp/ Trost zu Heilstein/ vnd Michael  
Glaser/ Doctor/ Räte.

**L**udwigen Pfalzgrauen bey Rhein/ des heil-  
ligen Römischen Reichs Erztruchsäffen / vnd Chur-  
fürsten / Herzogen in Bayern / Friderich Groshoff-  
maister / vnd Eberhart beede Herrn zu Limpurg / des  
heiligen Römischen Reichs Erbschencken vnd Sem-  
perfreyen / Gerhardt Pastor der Rechten Doctor/  
Canzler / Christoff von Gottfart / Franz von Si-  
cingen/ Sauth zu Mosbach/ Georg Herdern / Licen-  
tiat/ Ambergischer Canzler/ Iulius Micillus, vnd Lud-  
wig Culman/ beede der Rechten Doctores vñ Räte.

G iij

Johans

## 72 Abschiedt zu Augspurg/

¶ Johans Georgen/Marggrauen zu Brandenburg / des heiligen Römischen Reichs Erzcammern vnd Churfürsten/ zu Stetin/Pomern/der Cassuben/vnd Wenden/vñ in Schlesien/ zu Crossen Herzogen/ Burggrauen zu Nürnberg / vnd Fürsten zu Rügen/ıc. Joachim Friderich/Marggraff zu Brandenburg/ıc. Georg Hans Herz zu Polditz/der Mark Brandenburg Erbmarschalck/Dietloff von Wintersfelt/Christoff Meyenburger/vnd Christian Distelmair/alle Kähte.

### Osterreich persönlich.

¶ Carl Erzherzog zu Osterreich / Herzog zu Burgundt/zu Steyr/zu Kärnten/Crain vnd Württemberg / Landtgraff in Elsas / Marggraue zu Burgaw/Grave zu Habsburg/Tyrol vnd Göriz/ıc.

### Von wegen des Hauses Osterreich.

¶ Eitel Friderich / Grave zu Hohenzollern/Sigmaringen/Dähringen/Herr zu Haigerloch/vnd Wehra

# im Jar 1582. auffgericht. 28

Wehrstain/ des heiligen Römischen Reichs Erb-  
kammerer/ Maximilian Freyherz von Ilfung/ vnd Wol-  
ckenburg/ Herz zu Egloff/ vnd Trauzburg/ Johan  
Achilles Ilfung zu Küneburg vnd Lynda/ Wendel  
Arzet/ der Rechten Doctor / vnd Johan Cobenzel  
von Proffegg/ Teutsch Ordens zu Brüzeney/ Padua  
vnd Gröz/ alle Rächte.

## Von wegen des Hauses Burgunde.

¶ Carl/ Gefürster Graff zu Arnberg/ Graff  
zu der Marck / Freyherz zu Barbason/ vnd Sibens-  
bergen / Wilhelm de Sancto Clemente, Königlicher  
Würden in Hispanien Ambasciador, Johan von Hat-  
stain / vnd Ludolff Halner / beede Doctores, alle  
Rächte.

## Geistliche Fürsten Persönlich.

¶ Julius Bischone zu Würzburg/ ec.

Martin



85 **Abschiedt zu Augspurg/**

**Martin Bischou zu Eichstet.**

**Johan Bischoff zu Straßburg / Landtgraff in  
Elßaß.**

**Marquardt Bischoff zu Augspurg / vnd Dohms  
probst zu Bamberg.**

**Ernst Bischoff zu Lüttich / Administrator der  
Stift Hildesheim vnd Freysingen / Fürst zu Stas  
bel / Pfalzgraff bey Rhein / Herzog in Bayern / vnd  
zu Bullion / Marggraff zu Franchimont / vnd Graue  
zu Lohen / Ding vnd Horn.**

**Ludwig Tituli S. Onophrii Priester / Cardinal /  
Apostolischer Legat in Germanien, vnd Bischoff zu  
Trient.**

**Philips Flach von Schwarzenburg / Johanser  
Ordens / Maister in Teutschen landen.**

**Geistlicher Fürsten Botschafften.**

**Von wegen Johan Jacoben Erzbischoffen zu  
Salz**

## im Jar 1582. auffgericht. 29

Salzburg / Legaten des Stuels zu Rom / 2c. Herr  
Georg Bischoff zu Seccaw / Anthoni Graue zu Lo-  
dren / vnd Herz zu Castalon / vnd Joachim Perner zu  
Gottenrodt / Dhombherzn zu Salzburg / Augspurg /  
vnd Eichstatt / Sigmungt von Lamberg / Freyhere  
zu Ottenegk vñ Ottenstein / Pfleger zu Titmoningk /  
Achatius zum Thurn / Erbschenc vnd Pfleger zu  
Mühldorff / auch Johan Baptista Fickler / Baltha-  
sar Hoffinger / vnd Caspar Mayr / alle drey der Rech-  
ten Doctores, vnd Rächte.

Henrichen Postulierten Erzbischoffen zu Brea-  
men / Administratoren des Stiffes Paderborn / vnd  
Osnabruck / Herzogen zu Sachssen / Engern vnd  
Westphalen / Jobst Friesse / Trost zu Vorden vnd Uen-  
haussen / Raban von Westphal / Trost zum Dringens-  
berg / Niclaus Bosch / vnd Laurentius Schroder / als  
le Rächte.

Henrichen Administrators des Hochmaister-  
thumbs in Preussen / Maister Teutsch Ordens / in  
Teutschen vnd Welschen landen / Hugo Dietherich  
von Hohenlandenburg / der Balley Elsas vnd Bur-  
gundt / Volpert von Schwalbach / der Balley Fran-  
cken / Landt Commenthuren / Philips von Mauchen-  
heim / genant Bechtolsheim / zu Blomenthal / Johan  
von Hördt / zu Capffenburg / Commenthuren / alle  
Teutsch Ordens / Leonhardt Kirchheimer / der Rech-  
ten Doctor / vnd Johan Stöer / Secretarius.

§ Martin

## Abschiedt zu Augspurg/

Martin Bischoffen zu Bambergk / Wolffgang  
Albert von Würzburg / Ernst von Mengersdorff/  
Dhomberz/Nicolaus Curtius, Vicarius in Spirituali-  
bus, Hans Paulus von Schaumberg / Hauptman zu  
Cronach/Achatius Hülß / vnd Otto Reinholdt / beede  
der Rechten Doctores, Kähte.

Georgen Erwölten vnd bestettigten Bischoffen  
zu Wormbs/Philips Christoff von Söetern / Chorbischoff  
zu Trier / DhomCustor zu Wormbs / vnd  
Dhomsenger zu Speyer/Philips Crag von Scharfs-  
fenstain/Dhomberz zu Mainz vnd Wormbs/Probst  
des Stiffs zu S. Bartholme zu Franckfort / Hans  
Reichart von Schonberg Hoffmaister / vnd Georg  
Seiblin der Rechten Doctor/Canzler.

Eberhardten Erwölten vnd bestettigten Bis-  
choffen zu Speyer / vnd Probst zu Weissenburg/  
Philips Christoff von Söetern / Chorbischoff zu  
Trier / Dhomsenger / vnd Julius Herden / Canzler/  
beede Kähte.

Marr Sittichen / der heiligen Römischen Kirc-  
hen Cardinal, Bischoffen zu Costantz / vnd Herz zu  
Reichenaw / Steffan Wolgemmet von Muetburg/  
Kath

**Im Jar 1582. auffgericht. 30**

**Rabt vnd Weltlicher Statthalter / auch Obernozt  
zu Mörspurgk vnd Marckdorff.**

**Henrich Julien Bischoffen zu Halberstatt / dann  
wegen des Stiffts Minden / Herzogen zu Braun-  
schweig vnd Lüneburg / Henrich von der Lüne/  
Hauptman des Stiffts Halberstat / vnd Levin von  
Börsteln/ beede Rabte.**

**Eberhardten Confirmirten Bischoffen zu Lü-  
beck / als Administratorn des Stiffts Verden / Abt  
vnd Herr vom Haus zu S. Michael in Lüneburg/  
Joachim Reich des Dhom Capituls zu Lübeck Syn-  
dicus.**

**Jacob Christoffen Bischoffen zu Basel / Valen-  
tin Adam Cuntz / der Rechten Doctor / fürstlicher  
Straßburgischer Rabt.**

**Philipsen Postulirten zu Bischoffen zu Regens-  
spurg/ Pfalzgraffen bey Rhein / Herzogen in Obern  
vnd Nidern Bayern/ Octavianus Schrenck / Cantz-  
ler/ vnd Theodorus Heißer/ Bayrischer Rabt/ beede  
der Rechten Doctores.**

**S ij Urban**

## Abchiedt zu Augspurg/

Urban Bischoffen zu Passaw / Johan Kieger von Wernach / Dhombherz / Egidius Nadler, Canzler / vnd Sebastian Knab Licentius / beede der Rechten Doctores / alle Kähte.

Johan Wilhelmen / postulirten Administrators des Stiffts Münster / Herzogen zu Gölch / Cleue vnd Berge / Henrich von Kaffelt / Dhombherz daselbst / vnd Georg Jacobi / der Rechten Licentiat / beede Kähte.

Johan Thomassen Bischoffen zu Brixen / Ernst Freyherz zu Woldenstain / Hieronymus von Kockas brun / Archidiacon zu Trient / beede Dhombherren zu Brixen / vnd Georg von Albertis / Dhombherz vnd Canzler zu Trient.

Carlen Postulirten Bischoffen zu Metz / Herzogen zu Lottringen / Ioannes Boucart, der Rechten Licentiat / Käht.

Carlen von Lottringen / Cardinals von Vademont,

Im Jar 1582. auffgericht. 31

mont, Bischoffen vnd Grauen zu Tull / Renatus Olerius, Lottringischer Racht vnd Secretarius.

Niclasen Boumart / Bischoffen vnd Graffen zu Verdun / Johannes Boucart / der Rechten Licentiat.

Ludwig de Berlamont, Erzbischoffen vnd Herzogen zu Camerich / Niclas von Westenrodt / Dhomherz / vnd Probst zu S. Paul in Lüttich / Cantzler daselbst / vnd Cornelius Bourcots, Canonicus zu Camerich vnd Mastrich / beede der Rechten Doctores, vnd Rächte.

Hiltensbrandten Bischoffen zu Wallis vnd Sitten / Adrian von Rietmatten / Dhombdechant zu Sitten / vnd Franz von Monthey / beede Rächte.

Henrichen Administratoren des Hochmaisterthumbs in Preußen / Maister Teutsch Ordens in Teutschen vnd Welschen Landen / als Kaiserlicher Commissarien des Stiffts Fulda / Johan Achilles Ilung / zu Rüneburg vnd Linden / als MitCommissarij / vnd dann Johan von Hörden / Commenthur zu Capffenburg / Leonhardt Kirchhaimer der Rechten Doctor / Rächte / vnd Johan Stöer / Secretarius.

H iij Ludwis

# Abschiedt zu Augspurg/

Ludwigen / Bestettigten Abten des Stiffts  
Herschfeldt / Valentin Adam Cunz / Fürstlicher  
Straßburgischer / Friderich Landaw / Fuldischer/  
vnd Laurentius Landt / Herschfeldischer / Kähte / alle  
drey der Rechten Doctores.

Eberhardten Abten des Stiffts Kempten/  
Dieterich von Horben / zu Ringenberg / Landtuogt zu  
Sulzberg / Käht / vnd Valtin Adam Cunz / Doctor /  
Bischofflicher Straßburgischer Käht.

Ulrichen Abten zu Murbach vnd Lautters / Val-  
entin Adam Cunz / Doctor / Bischofflicher Straß-  
burgischer Käht.

Christoffen Probsten vnd Herrn zu Elwangen/  
Christoff Keller Dhomherz vnd Official zu Augs-  
spurg / vnd Johan Kazer / beede der Rechten Docto-  
res, Kähte.

Jacoben Probsten vnd Erzpriesters zu Berch-  
terfgaden / Balthasar Hoffinger / der Rechten Do-  
ctor / vnd Salzburgischer Käht.

Reinhardt

Im Jar 1582. auffgericht. 32

Reinhardten / Abten des Kaiserlichen Freyen  
Stifts Corney / Andreas Kramer / Scholaster zu  
Northausen / Ludolff Haluer / Kön. W. zu Hispani-  
en / vnd Friderich Landaw / Fürstlicher Suldischer  
Rächte / beede der Rechten Doctores.

Weltliche Fürsten Persönlich.

¶ Wilhelm Pfalzgraff bey Rhein / Herzog in  
Obern vnd Nidern Bayern.

Philips Ludwig Pfalzgraff bey Rhein / Herzog  
in Bayern / Graue zu Veldenz vnd Sponheim.

Ludwig Herzog zu Württemberg vnd Teck /  
Graue zu Nompelgart.

Vrich Herzog zu Meckelburg / Fürst zu Wenden /  
Graff zu Schwerin / der Landt Kostock vnd  
Stargart / Herz.

Frantz



# Abschiedt zu Augspurg/

Frantz der Jünger / Herzog zu Sachsen / Eno-  
gern vnd Westphalen.

Carl Gefürster Graue zu Arnberg / Graue zu der  
Marck / Freyherz zu Barbason / vnd Sibenbergen.

## Wellicher Fürsten Pottschaften.

¶ Wegen Johan Casimirs / Pfaltzgrauen bey  
Rhein / Herzogen in Bayern / ic. Christoff Ehemder  
Rechten Doctor / Canzler / Hans Dieterich Wambolt  
von Umbstat / Georg Almus Schregel / vnd Hieronymus  
Wizdorff / alle Rächte.

Reichardten Pfaltzgrauen bey Rhein / Herzogen  
in Bayern / ic. Johan Knauff von Kädesheim /  
der Rechten Licentiat / Canzler vnd Racht.

Johansen Pfaltzgrauen bey Rhein / Herzogen in  
Bayern / Grauen zu Veldenz vnd Sponhaim / Wolff  
Wambolt von Umbstat / Hoffmaister / Walther  
Drechffel / Pfaltzgräuischer Neüburgischer Canzler /  
vnd Henrich Schwebel / der Rechten respectiue Doctor  
vnd Licentiaten / Rächte.

Georg

im Jar 1582. auffgericht. 33

Georg Hansen Pfaltzgraffen bey Rhein/ Herzogen in Bayern/ Grauen zu Veldenz/ Christoff Ehem/ der Rechten Doctor.

In Vormundtschafft Herzog Wilhelm zu Sachsen hinderlassener Söhne / Friderich Wilhelm / vnd Johansen/gebrüdern/ Herzogen zu Sachsen/ Landgraffen in Düringen / vnd Marggraffen zu Meüssen/ Joachim Wahl der Rechten Doctor/ Racht.

In Vormundtschafft Herzog Johans Friderichen zu Sachsen ohnmündiger Söhne / Johan Casimir/ vnd Johan Ernten/ gebrüdern / Herzogen zu Sachsen/ Landgraffen in Düringen / vnd Marggraffen zu Meüssen / Joachim Wahl / der Rechten Doctor/ Racht.

Georg Friderichen / Marggraffen zu Brandenburg/ zu Stätin/ Pommern/ der Cassuben vnd Wenden / auch in Schlesien / zu Jegerndorff/ ic. Herzogen/ Burggraffen zu Thürenberg/ vnd Fürsten zu Künigen / Georg Ludwig von Sainshaim / Freyherr/ Statthalter / Conrardt von Rechenberg / Nicolaus Stadtman der Rechten Doctor / Cantzler / Andreas Musman / vnd Andreas Frobenius Doctor/ Brandenburgische Rächte.

J Julisen

## Abchiedt zu Augspurg/

Juliusen Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg/2c. Henrich von der Lube / des Stiffts Halberstat Hauptmann / Gottfriedt Keller / der Rechten Doctor / vnd Wolff Ewert Secretarius.

Wolffgangen Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg / Georg Wilt / der Rechten Licentiat / Norts hausischer Syndicus.

Philipsen Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg / Georg Wilt / der Rechten Licentiat / Norts hausischer Syndicus.

Wilhelmen Herzogen zu Gūlich / Cleue vnd Berg / Grauen zu der Marck vnd Rauensperg / Herr zu Rauenstein / 2c. Wilhelm von Harff / zu Alstorff / Erbhoffmaister des Fürstenthumbs Gūlich / Nicolaus von der Bröel / vnd Andreas Harzheim / der Rechten Licentiat / alle Kähte.

Philipsen Marggrauen zu Baden / vnd Grauen zu Sponheim / Nicasius Magenfreütter / zu Teüßing Präsident / vnd Hoffmaister / Johan Aschman / der Rechten Doctor / Canzler / Hans Jacob von Castell / vnd Wolffgang Hunger / Doctor.

Ja

im Jar 1582. auffgericht. 34

In Vormundtschafft Marggraffen Carls zu Baden/hinderlassener Söhne / Ernst Friderichen / Jacoben / vnd Georg Friderichen / gebrüdern / Marggraffen zu Baden vnd Hochberg / Landtgraffen zu Süssenberg / Herrn zu Röttel vnd Badenweiler / Paulus Wonecker / der Rechten Doctor / Racht.

Wilhelmen Landtgraffen zu Hessen / Graffen zu Katzenelenbogen / Diez / Siegenhain vnd Nida / Anthonius von Werfabe / Amptman zu Schmalkalden / Bernhardt Keüttel / Amptman zu Kortenbergh vnd Sontra / vnd Henrich Hundt / der Rechten Doctor / ViceCantzler / Rächte.

Ludwigen Landtgrauen zu Hessen / Grauen zu Katzenelenbogen / Diez / Siegenhain vnd Nida / Johan Kiedtesel zu Eysenbach / vnd David Lauck / der Rechten Doctor / beede Rächte.

Philipsen Landtgraffen zu Hessen / Graffen zu Katzenelenbogen / Diez / Siegenhain vnd Nida / Johan Knüttel / der Rechten Doctor / Racht.

Georgen Landtgraffen zu Hessen / Graffen zu Katzenelenbogen / Diez / Siegenhain vnd Nida / Otto von Tettenborn / Racht.

# Abschiedt zu Augspurg/

Johans Friderichen Herzogen zu Stetin / Pommern / der Cassuben vnd Wenden / Fürsten zu Rugen / vnd Grauen zu Gutzkow / Bernhardt Wachter / der Rechten Doctor / Rahr.

Ernst Ludwigen Herzogen zu Stetin / Pommern / der Cassuben vnd Wenden / Fürsten zu Rugen / vnd Grauen zu Gutzkow / Dicke Stedingk zu Lantzow / Rahr.

Carln Emanueln / Herzogen zu Saphoy / zu Cableys / vnd zu Augst / Prinzen zu Piemont / Grauen zu Genff / zu Khemundt / vnd zu Uizza / Herr zu Press vnd Aft / ic. Thomas Isnardus, Comes Sanfredus, supremus ordinis equestris, & cohortium Praefectus, vnd Franciscus a Voudan, Rahr.

Georg Ludwigen / Landgrauen zum Leuchtenberg / Grauen zu Hals / Vormundern / Theodorus Beuffer / vnd Johan Federle / beede der Rechten Doctores / Bayrische vnd Leüchtembergische Rahrte.

Joachim Ernten / Fürsten zu Anhalt / Grauen zu Ascanien / Herrn zu Zerpst vnd Berneburg / Johan Truckenodt / der älter / Landtracht.

Georg

# Im Jar 1582. auffgericht. 35

Georg Ersten Grauen vnd Herrn zu Henneberg/  
Humbert von Langen / vnd Wolffgang Resch/  
der Rechten Doctor/Rächte.

Philips Emanueln von Lottringen / Herzogen  
zu Mercoeur / vnd Marggrauen zu Nummeney / Re-  
natus Olerius, Lottringischer Racht vnd Secretarius.

## Brelaten persönlich.

¶ Matthens Abt zu Salmonweiler.

Hugo Dieterich von Hohen Landenberg / Teutsch  
Ordens / Land Commenthur der Balleyen Elfas vnd  
Burgundt / Commenthur zu Alschansen.

## Brelaten Botschafften.

¶ Wegen Johan Christoffen zu Weingarten :  
Andreassen zu Ochsenhausen : Gallen zu Elchingen :  
Thomassen zu Resche : Georgen zu Urspergk : Veis-  
ten zu Rockenburgk : Martin zu Rodt : Leonhardten  
zu Minderawe : Oswalten zu Schussenriedt : An-  
dreassen zu Pertershausen : Conradten zu Marchs-  
thal / aller Abte berührter Gottshäuser / Vnd dann  
Hieronymussen / Probstzen zu Wettenhausen / obbes-  
metter

# Abschiedt zu Augspurg/

melter Mattheus Abt zu Salmonweiler / vnd Johan Jacob Langhans / der Rechten Doctor / gemainer Prælatischer Syndicus, vnd Racht.

Reinhardten Scheiffarts von Meroda/Landts Commenthurs der Balley Coblenz/Thomas Nairshouer/vnd Leonhart Kirchhaimer / Teutschmeisterische Canzler vnd Rächte / auch Andreas Harzhaim/Gülchischer Racht / alle der Rechten Doctores / vnd respectiue Licentiatus.

Andreasen von Oberstain/Probsten des Stiffts Odenhaim/vnd Dhomdechanten zu Speyer / Julius Herden / Bischofflicher Speyrischer Racht vnd Canzler.

Johan von Hamerstains / Erwölten Abts zu S. Corneli Münster/Jacob Kemp/der Rechten Doctor/Dechant vnd Official zu Bonn.

Ulrichen Abten zu Kaisershaim/Christoff Layman/der Rechten Doctor/vnd Syndicus.

Hieronymus Abten zu S. Haimeranin Regensspurg/Georg Heimbl / des Gottshaus S. Ulrich in Augspurg Canzler.

Henrich

Im Jar 1582. auffgericht. 36

Henrich Duden / Abten zu Werden vnd Helms  
stat / Andreas Hartzheim / der Rechten Licentiat / vnd  
Fürstlicher Gülchischer Racht.

Abbatissin Pottschaften.

¶ Von wegen Elisabethen / des Kaiserlichen  
freyen Weltlichen Stiffts Quedelburg Abbatiss  
sin / Gräuin zu Reinstain / Georg Wilt / der Rechten  
Licentiat / der Statt Northausen Syndicus.

Wegen Elisabethen / Abbatissin des Kaiserlich  
chen freyen Weltlichen Stiffts Essen / Gräuin zu  
Sain / Andreas Hartzheim / der Rechten Licentiat /  
vnd Fürstlicher Gülchischer Racht.

Agnesen Hedewicken / des freyen Weltlichen  
Stiffts Gerenroda Erwölter Abbatissin / Fürstin zu  
Anhalt / Bernhard Hanssstengel / Anhaltischer Racht.

Marien Jacoben / Abbatissin des Gefürsten  
freyen Weltlichen Stiffts Buchaw am Federsee /  
geborner



de Abschiedt zu Augspurg/

gebórner Freyen von Schwarzenburg / Leonhardt  
Kager / vnd Jacob Moser / beede der Rechten Docto-  
res / vnd gemainer Schwäbischen Cranen Syndicus  
vnd Kähte.

Marien Magdalenen / Abbatissin des Stiffts  
Andlaw / Johan Jacob Langhans / Prælatischer  
Syndicus, Doctor.

Annen / Abbatissin zu Udermünster in Regens-  
spurg / Octavianus Schrenck von Nazing / Bischoffs-  
licher Regenspurgischer Canzler / auch Bayrischer  
Käht.

Magdalenen / Abbatissin zu Obermünster in  
Regenspurg / Adam Vetter von der Gilgen / Bayris-  
scher Käht.

Barbaren / Abbatissin zum Kottenmünster / Jo-  
han Hildebrandt Mörker / der Rechten Doctor / vnd  
gemainer Statt Kottweil Syndicus.

Margarethen / Abbatissin des Freyen Weltli-  
chen Stiffts Gandersheim / gebórner von der Co-  
lumna, Albrecht Buscht / vnd Caspar Gladebeck / bee-  
de der Rechten Doctores.

Lucien

im Jar 1582. auffgericht. 37

Lucien zu Heckbach Abbatissin: Marien zu Gutzell Abbatissin / Matthens Abt des Gottshaus Salmonweiler.

Grauen vnd Herrn persönlich.

Titel Friderich / Römischer Kaiserlicher Majestat Rabt: vnd Carl / Grauen zu Hohenzollern / Sigmaringen vnd Dähringen / Herrn zu Haigerloch vnd Wehrstain / des heiligen Römischen Reichs Erb Cammerer.

Jacob des heiligen Römischen Reichs Erbtruchsäß / Freyherr zu Waltburg / Herr zu Wolffseck / Zeil vnd Marstetten.

Wilhelm Graue zu Ottingen.

Gottfriedt Graue zu Ottingen.

Wilhelm Graue vnd Herr zu Simbern / Herr zu Wildenstein vnd Mestkirchen.

Albrecht Graue zu Fürstenberg / Heiligenberg  
K vnd

78  
**Abschiedt zu Augspurg/**

**vnd Werdenberg / Landgraff in Bare / vnd Herr zu  
Hansen im Cünzgerthale.**

**Georg Graue zu Montfort / Herr von Bregenz /  
Tettwang / Argen vnd Beggach / Röm. Kaiserlicher  
Majestat Rath vnd Camerer.**

**Suprecht Graue zu Eberstain vnd Kippingen /  
Herr zu Frawenberg.**

**Henrich Herr zu Limpurg / des heiligen Römis-  
schen Reichs Erbschencck vnd Semperfrey.**

**Friderich Herr zu Limpurg / des heiligen Römis-  
schen Reichs Erbschencck vnd Semperfrey.**

**Joachim der ältern Grauen / Graue zu Ortens-  
berg.**

**Henrich der ältern Grauen / Graue zu Ortens-  
berg.**

**Ludwig Graue zu Löwenstain / Herr zu Scharfs-  
feneck / vnd als miteinhaber der Graffschafft Wert-  
haim / vnd Herrschafft Breüberg.**

**Ernst / Dhomherr zu Cöln vnd Straßburg /  
auch**

im Jar 1582. auffgericht. 38

auch Christoff / Caspar vnd Henrich / alle Grauen zu  
Manßfelt / Edle Herrn zu Heldringen.

Ludwig Graue zu Leiningen / Herr zu Wester-  
burgk vnd Schawenburg.

Albrecht Georg / Graff zu Stollberg / Rutsche-  
fort / vnd Weringeroda / Herz zu Brenberg vnd Aige-  
mont.

Herman Adolff vnd Otto / geuettern / Grauen zu  
Solms / Herrn zu Minzenberg vnd Sonnenwaldt.

Philips der älter / Freyherr zu Winnenberg vnd  
Beilstein / Röm. Kaiserlicher Maiestat Raht.

Rudolff Graue zu Helffenstein.

Marquardt Berchtoldt / vnd Georg Freyherr  
zu Königseck vnd Aulndorff.

Wilhelm Freyherr zu Graueneck vnd Burgk-  
bergk / Herr zu Marschalchen Zimbern / des Kaiserlich-  
chen Hoffrichter Ampts zu Kottweil Statthalter.

88 Abschiedt zu Augspurg/

Ferdinandt Freyherz zu Grauenecck/vnd Burgk  
berg/Herr zu Marschalchen Zimbern.

Burckardt / Albrecht vnd Jost/gebrüder/Gra  
uen vnd Herz zu Barbi vnd Mühlingen.

Simon Grass vnd Edler Herr zu der Lipp vnd  
Kettberg/Herr zu Esens / Stedestorfft vnd Witten  
menen.

Georg von Frontspurg / Freyherr zu Mindels  
haim.

Wolff Dieterich von Nechffelrain/Freyherz zu  
Waldeck.

Michael Ludwig von Freyberg / Inhaber der  
Herrschaft Jüstingen.

Conradt des heiligen Römischen Reichs Erbo  
marschalck / Freyherz zu Bappenheim.

Marx/Hans vnd Jacob die Fugger / gebrüder/  
Herrn von Kirchberg vnd Weissenhorn.

Von

im Jar 1582. auffgericht. 39

Von wegen der Wetterawischen  
Graffen.

¶ Johan Grauen zu Nassaw / Catzenelenbogen /  
Vianden vnd Dietz / Herrn zu Beilstein.

Albrechten Grauen zu Nassaw / zu Sarbrücken /  
vnd zu Sarwerden / Herrn zu Lohr / für sich / vnd als  
Vormünders Johan Ludwigen / Grauen zu Nassaw /  
Herrn zu Wisbaden vnd Itzstein.

Philipsen Grauen zu Nassaw / zu Sarbrücken /  
vnd zu Sarwerden / Herrn zu Lohr.

Ernst / Eberhardten / vnd Herman Adolff / Con-  
radt vnd Hans Georgen / gevettern / aller Grauen zu  
Solms / Herrn zu Müntzenberg vnd Sonnenwaldt.

Philipsen des ältern / vnd Philipsen des jüngern /  
Grauen zu Hanaw / vnd Herrn zu Lichtenberg.

Vnd dann Philips der älter / Graue zu Hanaw /  
Johans Graue zu Nassaw / Catzenelenbogen / vnd  
Ludwigen von Sayn / Grauen zu Wittgestain / In  
Vormundtschnfft Philips Ludwigen / vnd Albrech-

K iij ten/

98 Abschiedt zu Augspurg /

ten/gebrüder/Graven zu Hanaw vnd Kieneck/Herrn zu Münzenberg.

Philips Ludwigen / Wolffgangen vnd Henrichen/gebrüder vnd gewettern von Eisenburg / Grauen zu Büdingen.

Henrichen vnd Herman / Grauen zu Sain/Herrn zu Homburg/Münckler vnd Münzberg.

Georgen vnd Ludwigen von Sain / Grauen zu Witgenstain/vnd Herrn zu Homburg/2c.

Philipsen/Reinhardten vnd Georgen / Grauen zu Leinigen / Herrn zu Westerburg vnd Schawenburg/Semperfrey.

Otten vnd Johan Christoffs/Wildtgraffen zu Salm/vnd Herrn zu Dinstingen.

Herman Grauen zu Manderchiedt vnd Blansckenheim/Herrn zu Junckenrodt.

Herman vnd Wilhelm gebrüder/Grauen zu Wida/Herrn zu Kunkel vnd Isenberg.

Sebas

Im Jar 1582. auffgericht. 40

Sebastian von Dann / Grauen zu Falckenstein /  
Oberstein vnd Bruch.

Herman Adolffen vnd Otten / gevettern / Gra-  
uen zu Solms / Herrn zu Nünzenberg vnd Sonnens-  
waldt / Curt Tiel von Berlepsch / Oberamptman zu  
Hanaw / Jacob Schwarz / vnd Johan Graue / beede  
der Rechten Doctores, vnd gemainer Wetterawis-  
schen Grauen Rächte vnd Syndicus, vnd M. Johan  
von Köhe / Solmsischer Racht vnd Wetterawischer  
Grauen Secretarius.

Günters / der vier Grauen des Reichs zu Schwar-  
zenburg / Herrn zu Arnstatt / Sonderhausen / vnd  
Leuttenbergk / Georg Wildt / der Rechten Licentiat /  
Syndicus zu Northausen.

Philipsen Grauen zu Leiningen / Herrn zu Wes-  
terburg vnd Schawenberg / des heiligen Reichs  
Semperfreyen / Ludwig Graue zu Leiningen / Herr  
zu Westerburg / vnd Schawenberg / vnd Conrade  
von Offenbach / der Rechten Doctor / Lottringischer  
vnd Landtgränischer Racht.

Christoffen / Hans Albrechten / Hans Hoyers /  
Bruno / Hoyers / Christoffen / vnd Caspars / gebrüder /  
vnd gevettern / Grauen zu Mansfelt / Edle Herrn zu  
Heldrun



# Abschiedt zu Augspurg/

Heldringen/Wolffgang Schröter/der Rechten Licentiat/Raht vnd Cantzler.

Wolff Ernst/Johan vnd Henrichen/Braven zu Stollberg/Rütschefort vnd Weringeroda/Herrn zu Nigemont vnd Breüberg/Valentinus Nleder/der Rechten Doctor.

Desulen Gräuin/vnd Sebastian Braven zu Falckenstein/Herrn zu Oberstain vnd Bruch/als jezige Regendten/Julius Herden/der Rechten Doctor/Speyrischer Cantzler.

Salentins Braven vnd Herrn zu Eisenburg/Caspar von Fürstenberg zu Watterlapp/Trost zu Beilstain/Michael Glaser/Churfürstliche Cölnische/vnd Andreas Hartzheim/Gülchischer/der Rechten Doctor/vnd respectiue Licentiat, Rähte.

Henrichen des ältern/Henrichen des andern/Henrichen des dritten/vnd Henrichen des fünfften/Auch in Vormundtschafft Henrichen des mitlern/so dann Henrichen des jüngern ohnmündigen Sohns/gebrüder vnd vettern/alle Keüssen von Plawen/Herrn zu Graitz/Kranchfelt/Geraw/Schlaitz vnd Lobenstein/Jacob Moser/der Rechten Doctor/Ottinischer Cantzler.

Ludwig

**im Jar 1582. auffgericht. 41**

Ludwigen vnd Carls / gebrüder / Grauen zu  
Gleichen / Herrn zu Blanckenheim vnd Kranchfeldt.  
Wolffgang Kesch / der Rechten Doctor / Hennebergi-  
scher Racht.

Johan Grauen zu Salm / Herrn zu Diniers / Vins-  
singen vnd Brandenburg / Marschalcken des Herz-  
zogthums Lottringen / vnd Gubernatorn zu Nanci /  
Wilhelm Cranz von Gerspizhaim / Herz zu Heylgen-  
mayr / vnd Lottringischer Teutsch Billis / so dan Con-  
radt von Offenbach / der Rechten Doctor / vnd Lot-  
tringischer Racht.

Erhardten Grauen vnd Herrn zu Oistfries-  
landt / Henrich vom Holtz / vnd Herman Mayr / der  
Rechten Doctores, vnd respectiue Licentiaten.

Bothen vor sich selbst / vnd dann in Vormund-  
schafft Ernst vnd Martin Grauen zu Rheinstein /  
vnd Herrn zu Blanckenburg / Georg Wilt der Rech-  
ten Licentiat / vnd der Statt Northausen Syndicus.

Georgen des Jüngern / vnd Hugen / beeder ges-  
brüder / für sich selbst / vnd an statt Georgen des äl-  
tern / Veiten / Wolffgangen vnd Hans Ernst / aller  
Herrn zu Schonburg / Glauchen vnd Waldenburg /  
L Johan

14 Abschiedt zu Augspurg/

Johan Graue/der Rechten Doctor /vnd Wetterau-  
wischer Graffen Syndicus vnd Raht.

Wilhelm Quadts / Freyherrn zu Reckum / Wils-  
helm von Harff/ Herz zu Alstorff/vñ Andreas Harz-  
heim/der Rechten Licentiat/beede Gölchische Kähte.

Von wegen der Schwäbischen Grauen/  
Herrn vnd Banckver-  
wandten.

Christoffen Ladislawen/ Grauen zu der Nels-  
lenburg/ Herz zu Tengen/Dhomprobsten vnd Afters-  
dechanten der hohen Stifft Straßburg vnd Cöln.

Henrichen vnd Joachim/Grauen zu Fürstenberg/  
Heiligenberg vnd Werdenberg/Landtgrauen in Bas-  
re/vnd Herin zu Hausen im Cuntzgerthale.

Schweickhardten Grauen zu Helffenstain/ Freys-  
herrn zu Gundelfingen vnd Gomegins / auch als Ad-  
mini-

**im Jar 1582. auffgericht. 42**

ministrator weilandt Graue Alwigen zu Sulz nach  
gelassener Söhne.

Henrichen Grauen zu Lüpffen / Landtgrauen zu  
Stilingen / vnd Herrn zu Hewen.

Ganglossen Freyherrn zu Gerolzeck.

Gottfrieden Grauen zu Ottingen.

Carln vnd Christophen / Grauen zu Hohenzol-  
lern / Sigmaringen vnd Dähringen / Herrn zu Hain-  
geloch vnd Werstain / des heilige Römischen Reichs  
Erb Cammerer.

Wilhelmen Grauen vnd Herrn zu Simmern / Her-  
ren zu Wildenstein / vnd Neßkirch / für sich selbst /  
vnd als Vormünder / weilandt Graue Georgen zu  
Helffenstain nachgelassener Söhne.

Huprechten Grauen zu Eberstain vnd Rupsin-  
gen / Herrn zu Frauenberg / für sich selbst / vnd als  
Curators Graff Philipsen zu Eberstain / 2c. zu sampt  
Joseph Feuchtern / der Rechten Licentiaten.

L ij Albrecht

# Abschiedt zu Augspurg/

Albrechten Grauen zu Fürstenberg / Heiligens-  
berg vnd Werdenberg / Landtgrauen in Bare / Herrn  
zu Hausen im Cünzgerthale.

Georgen von Frontsperg / Freyherr zu Mindels-  
haim / Herr zu S. Peterßberg vnd Störzingen.

Carlen vnd Christoffen / des heiligen Römis-  
schē Reichs Erbtuchßassen / zu Walzburg / Herrn zu  
Scher vnd Trauchburg.

Bertholden Freyherrn zu Königssee vnd Aus-  
lendorff / für sich selbst / vnd in namen seiner Gebrü-  
dern / Eitel Friderich / Graue zu Hohenzollern / Sig-  
maringen vnd Dähringen / Herr zu Haigerloch vnd  
Wehrstain / des heiligen Römischen Reichs Erb-  
Cammerer / Jacob des heiligen Römischen Reichs Erbs-  
tuchßäß / Freyherr zu Walzburg / Wilhelm Graue zu  
Ottingen / Leonhardt Kager / vnd Jacob Moser / be-  
de der Rechten Doctores, vnd gemainer Schwäbis-  
schen Grauen vnd Herrn Syndicus vnd Käthe.

Ulrichen der ältern Grauen / Grauens zu Or-  
tenburg / Joachim vnd Henrich / gebrüder / der ältern  
Grauen / Grauen zu Ortenburg.

Mar

im Jar 1582. auffgericht. 43

Marquarten/Berchtolden/vnd Georgen/Frey-  
herren zu Königssee vnd Aulendorff / als innhabern  
der Graueschafft Kottensfels vnd Herrschafft Stauff-  
fen/Josephus Feuchter/der Rechten Licentiat.

Ulrichen Freyherrn zu Grauneeck / Fürstlicher  
Kemptischen Rahts/vnd Verwalter der Herrschafft  
Kemnat/für sich selbst/auch in Vormundtschafft weis  
landt Ludwigen/Freyherrn zu Grauneeck / Herrn zu  
Eglingen vnd Osterhonen / nachgelassener Kinder/  
Dieterich von Horben / zu Ringenberg / Kemptischer  
Landvogt vnd Raht.

Hans Ernssten vnd Ferdinanden / von vnd zu  
Baumgarten/Freyherrn zu hohen Schwangaw vnd  
Erbach/Vormündern wegen / Leonhart Kager/der  
Rechten Doctor/vnd gemainer Schwäbischen Gra-  
uen Syndicus.

Hans Sigmunden/Freyherrn zum Degenberg/  
Erbhoffmaisters in Bayern/vnd Fürstlichen Baye-  
rischen Rahts/M. Andreas Köckler.

Hans Endressen von Wolffsstein / Freyherrn  
zu Oberr Sulzburg / Johan Hörel / der Rechten  
L iij Doctor/

# Abschiedt zu Augspurg/

Doctor / vnd der Statt Nürenbergk Syndicus.

Der Frey vnd Reichs Städte  
Gesandten.

Rheinisch Banck.

¶ Cöln. Von wegen der Statt Cöln / Ger-  
hardt Angelmacher / Rahtsfreundt / vnd Laurentius  
Weber / Secretarius.

Straßburg. Johan Philips von Kettenhaim/  
Stättmaister / Johan Carl Lorcher / alter Amma-  
ster / vnd Paulus Hochfelder / Syndicus.

Lübeck. Joachim Luiteborgk / Burgermaister/  
Calixtus Schein / beyder Rechten Doctor / vnd ober  
Syndicus, Gotthardt von Höveln / Rahtman / vnd  
Thilemannus Kenckel / Secretarius.

Wormbs. Georg Krapff / alter Stättmaister/  
vnd

**Im Jar 1582. auffgericht. 44**

vnd Peter Weber / der Rechten Licentiat/vnd Ad-  
uocat.

Speyer. Christman Petsch/alter Burgermaister/  
vnd Marx Ludwig Ziegler / der Rechten Doc-  
tor, vnd Aduocat, mit beuelch der Statt Mülhausen  
in Düringen.

Frankfort. Christoff zum Jungen/ des Rahts/  
Henrich vnd Christoff Keller / beede der Rechten  
Doctores.

Hagenaw/mit sampt den Stätten in der Landt/  
vogtey Hagenaw gehörig/nemlich/Colmar/Schlet-  
statt / Weissenburgk / Landaw / Oberrn Ehenhaim/  
Kaisersberg/Münster in S. Gregorienthal / Ros-  
haim vnd Türckeim. Daniel Hecker/alter Stättmai-  
ster zu Hagenaw / vnd Sebastian Wilhelm Lindk/  
Rahtnerwandter zu Colmar.

Goslar. Valentin Witzhansen/Burgermaister/  
Wolfgang Faldner/Syndicus, vnd Albertus Came-  
rer/Secretarius.

Dortmundt. Dettmar von der Beschwart/vnd  
Wilhelm von dem Brincken/Secretarius.

Offens



# Abſchiedt zu Augſpurg/

ObA Offenburg / Gengenbach / vnd Zell am Hamers  
ſpach. Paulus Hochfelder / der Rechten Licentiat/  
Syndicus vnd Statſchreiber zu Straßburg.

Wetzlar. Carl Heintzenberger / Statſchrei  
ber daſelbſt.

Friedtberg in der Wetteraw. Zacharias Mälo  
ler / deſ Rahts.

## Schwäbiſch Banck.

Regenſpurg. Haubolt Fletacher / vnd Hans Al  
brecht Portner / beede Camerer / vnd deſ Rahts / auch  
Johan Diemer / der Rechten Doctor / Aduocat.

Nürnberg. Hieronymus Baumgartner / deſ  
geheimen Rahts / Julius Gander von Herolzberg/  
Hans Jacob Haller von Hallerſtain / deſ innern  
Rahts / vnd Johan Hörel / der Rechten Doctor/  
Rahtsgeber / mit beuelch der Statt Weißenburg am  
Norgaw.

Vm.

im Jar 1582. auffgericht. 45

Ulm. Albrecht Schade/alter Burgermaister/  
Matthens Greck/beede des alteren gehaimen Raths/  
vnd Vitus Wick/beeder Rechten Doctor/Aduocat  
daselbst/mit beuelch der Stätte/Kempten/Alin/  
Giengen/Buchorn/Alen/vnd Buchaw am Feder  
sehe.

Eßlingen. Johan Baptista Kröttlin/vnd Mel-  
chior Hainzel/beede der Rechten Doctores,vnd Syn-  
dici.

Augsburg. Johan Matthens Stamler / vnd  
Matthens Welfer / beede des Raths / auch Georg  
Tradel / vnd Conradt Pius Peüttinger / beede der  
Rechten Doctores vnd Aduocaten.

Nordlingen. Carl Gündelzingen / des Raths/  
vnd Sebastian Kechlinger / der Rechten Doctor/  
Aduocat.

Kottenburg an der Tauber. M. Georg Schnepff  
alter Burgermaister/vnd Syndicus.

Schwäbischen Hall. Conradt Fuchß / Stätt-  
maister / vnd Georg Herman / der Rechten Doctor/  
vnd Aduocat.

III Kotweil.

## 24 Abschiedt zu Augspurg /

Kotweil. Johan Hildebrandt Mörker / der  
Rechten Doctor / Kaiserlichen Hoffgerichts Cantz  
ley Verwalter / vnd gemainer Statt Syndicus da  
selbst.

Oberlingen. Conradt Eschingsberger / Bur  
germaister daselbst.

Hailbron. Clement Jmlin / Burgermaister / vnd  
Samuel Hormult / der Rechten Doctor / Syndicus  
vnd Aduocat.

Schwäbischen Gmündt. Henrich Holzwart /  
vnd Bernhardt Wandel / Burgermaister / Stätte  
maister vnd Rahtsfreunde daselbst.

Memmingen. Raphael Sätelin / Burgermai  
ster / vnd Ulrich Wolfart / der Rechten Doctor, vnd  
Aduocat.

Dinkelspiel. Johan Schildtberger / Burger  
maister / vnd Hildebrandt Thiermayr / der Rechten  
Doctor / Syndicus.

Lindaw. Johan Rudolff Ehinger / der Reche  
ten Doctor.

Windts

im Jar 1582. auffgericht. 46

Windtshaim. Johan Hörel / der Rechten Do/ctor / vnd der Statt Nürenberg Aduocat vnd Rahtsgeber.

Kauffbeirn. Hans Kurz / der älter Burgermaister / vnd Hans Henttlar / Stattschreiber daselbst.

Schwäbischen Werth. Matthens Funck / Burgermaister / vnd Werner Seütter / der Rechten Doctor.

Weil. Veit Zaan / Burgermaister / Bernharde Kottacker / alter Schuldheiß / vnd Hans Georg Kuegler / Stattschreiber.

Schweinfurt. Johan Vischer / M. Zacharias Moibanus / beede Rahtsfreundt / vnd M. Nicodemus Schön / Stattschreiber daselbst.

Wangen. Johan Rudolff Ehinger / der Rechten Doctor.

Lenkirchen. Raphael Sätelin / Burgermaister  
M ij der

# Abchiedt zu Augspurg/

der Statt Memmingen / vnd Ulrich Wolffart / der  
Rechten Doctor.

Wimpffen. Nicolaus Mahler / Stattschreiber  
dieselbst.

Bopfingen. Sebastian Kehliger / der Rechts  
ten Doctor / vnd der Statt Nördlingen Syndicus.

Bibrach. Gottschald Klotz / Richter / vnd des  
ältern gehaimen Raths dieselbst.

Pfullendorff. Burgermeister vnd Rath der  
Statt Pfullendorff.

¶ Des zu vrkunt / haben wir Wolff-  
gang / von Gottes gnaden des heiligen Stuels zu  
Mainz Erwölter Erzbischoff / des heiligen Römischen  
Reichs durch Germanien ErzCantzler / vnd  
Churfürst / Vnd Friederich Herz zu Limpurg / des  
heiligen Römischen Reichs Erbschenk / vnd Sem-  
perfrey / Churfürstlicher Pfalzgräuischer Groshoff-  
meister / vnd zu diesem Reichstag verordneter / an  
statt

im Jar 1582. auffgericht. 47

statt vnser/ vnd vnserer besondern lieben freundt vnd  
Brüder / auch gnedigsten Herrn / der andern Chur-  
fürsten / Vnd dann Joachim Perner / Rhombherz zu  
Salzburgt / Augspurgt vnd Eichstet / Salzburgi-  
scher / Adam Vetter von der Gilgen / Bayrischer / ab-  
geordnete Räte / von wegen der Geistlichen vnd  
Weltlichen Fürsten : Matthens Apt zu Salmonß-  
weiler / von wegen der Prelaten : Herman Adolff/  
Graff zu Solms / Herz zu Müntzenberg vnd Son-  
nenwaldt / von wegen der Grauen vnd Herrn : Vnd  
wir Pfleger / Burgermeister vnd Rät zu Augspurg/  
von vnser / vnd der Frey vnd Reichsstätt wegen / vn-  
ser Insiegel andiesen Abschiedt thun henden. Geben  
in vnser Kaiser Rudolffen / vnd des heiligen Reichs  
Statt Augspurg / den zwainzigsten tag des Monats  
Septembris, nach Christi vnser lieben Herrn Geburt/  
im fünffzehnhundert / vnd zway vnd Achtzigsten  
Jar / vnserer Reich des Römischen im siebenden /  
des Hungarischen im zehenden / vnd  
des Behaimischen im achten.



74

**Gedruckt in der Chur=  
fürstlichen Statt Meyntz/durch  
Casparum Behaim.**



Anno M. D. LXXVII.